

STUDIEN UND SCHRIFTEN ZUR GESCHICHTE
DER SÄCHSISCHEN LANDTAGE

Herausgegeben von Uwe Israel und Josef Matzerath
Band 2

Axel Flügel

Anatomie einer Ritterkurie

Landtagsbesuch und Landtagskarrieren im kursächsischen
Landtag (1694–1749)



JAN THORBECKE VERLAG

Die Publikation entstand im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsprojektes (FL 763/1) an der Universität Bielefeld und in Kooperation mit dem Graduiertenkolleg „Geschichte der sächsischen Landtage“ an der TU Dresden.

Die vorliegende Veröffentlichung wurde mit Mitteln der DFG und des Sächsischen Landtags gefördert.

DFG Deutsche
Forschungsgemeinschaft



Sächsischer Landtag

Für die Verlagsgruppe Patmos ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2017 Jan Thorbecke Verlag,

ein Unternehmen der Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern

www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart

Umschlagabbildung: Heinrich Graf von Büнау, Ausschnitt (© bpk / Staatliche Kunstsammlungen Dresden / Hans-Peter Klut). – Schema der Landtagseröffnung, Ausschnitt (Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden, 10006 Oberhofmarschallamt, Lit.MNr. 23a, Bl. 124; Vorlage und Repro: Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden). – Schloss Scharfenberg (Foto und Repro: Landesamt für Denkmalpflege Sachsen).

Satz und Repro: Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-8461-6

Inhalt

Vorwort	7
I. Einleitung. Forschungsstand und Vorgehensweise	9
1. Dualismus: Landständische Verfassung und konstitutionelle Monarchie	10
2. Alteuropa: Fürsten, Adel und politische Kultur	17
3. Kontext: Landtage im frühneuzeitlichen Fürstenstaat	34
4. Landtage: Untersuchungsrichtung und Quellen	54
II. Kursachsen und der kursächsische Landtag im 18. Jahrhundert	67
1. Die Zusammensetzung des kursächsischen Territoriums der Wettiner aus der albertiner Linie	68
2. Die Sekundogenituren von 1657	80
3. Die Kurien, die Steuern und die Tagungsfrequenz des kursächsischen Landtages im 18. Jahrhundert	86
4. Die Landtagsordnung von 1728	98
a) Das Landtagsverfahren und der Gang der Verhandlungen	105
b) Die Verteilung der Ausschußstellen auf die sieben erbländischen Kreise	111
c) Die Ahnenprobe der ritterschaftlichen Landtagsteilnehmer	121
III. Landtagsbesuch und Landtagskarrieren in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts	133
1. Die Zahl der Landtagsbesucher und die Landtagskarrieren in den Jahren 1694 bis 1749	146
a) Die Teilnehmer im Kollegium der Allgemeinen Ritterschaft	148
b) Der Besuch der Allgemeinen Ritterschaft und der Aufstieg in den Weiteren und den Engeren Ausschuß	153
c) Die Deputierten aus den kursächsischen Ämtern im Dresdner Landtag	190
2. Die Tätigkeiten der Landtagsbesucher. Höflinge, Amtsträger und Offiziere in den Landesversammlungen und ihre Karrieren von 1694 bis 1749	207
a) Landstände und Steuern: Ober-Steuereinnehmer und Kreis-Steuereinnehmer	218
b) Hofadel: Ober-Chargen, Kammerherren, Kammerjunker und Kammerräte	241
c) Minister und Räte: Kabinett, Geheimer Rat und Cammer-Collegium	262

d) Richter und Juristen: Landes-Regierung, Obergerichte und Ober-Consistorium	296
e) Militäradel: Offiziere im Landtag	314
IV. Anatomie der Ritterkurie im allgemeinen Landtag von 1742	337
1. Die Wiederbesetzung der freien Stellen in den beiden Ausschüssen der Ritterkurie	346
2. Die Landtagserfahrung der ritterschaftlichen Mitglieder des Landtags	352
3. Die amtsässigen Deputierten in der Ritterkurie von 1742	361
4. Zur Wahl der ritterschaftlichen Deputierten durch die Amtsassen	368
5. Höflinge, Räte und Militärs in der Ritterkurie von 1742	374
6. Landtagsbesucher und Rittergutsbesitzer 1742. Das Beispiel des Vogtländer Kreises	396
V. Zusammenfassung, Landtag im frühneuzeitlichen Fürstenstaat	419
VI. Anhang	449
1. Landständische Verfassung. Anmerkungen zur Forschungsgeschichte	449
1. Vorbemerkung	449
2. Der Dualismus der landständischen Verfassung	451
a) Die innerfachlichen Themen der Dualismus-These im Rahmen der Staatsbildung	453
b) Die Verfassungsgeschichte und die konstitutionelle Monarchie des 19. Jahrhunderts	468
c) Begriffe und Sachverhalte. Methodenfragen in der Ständegeschichte	487
3. Ergebnisse. Revisionismus, Alteuropa und politische Kultur	510
2. Die Mitglieder der Ritterschaft im Landtag von 1742	531
3. Liste der neu erteilten Schriftsässigkeit für Rittergüter seit 1675	538
4. Die landtagsfähigen Rittergüter des Kollegiatstifts Wurzen	540
5. Das Personal des Domstifts Meißen und Kollegiatstifts Wurzen im Jahr 1731	541
6. Beispiele nobilitierter Familien in Kursachsen vom 16. bis 18. Jahrhundert	542
VII. Literaturverzeichnis	547
1. Archivalien	547
2. Gedruckte Quellen und ältere Literatur	547
a) biographische Hilfsmittel und genealogische Literatur	547
b) ältere Literatur (bis 1918)	549
3. neuere Literatur	553
VIII. Verzeichnis der Tabellen im Text	567
Personenregister	569

Vorwort

Nach einem bekannten Wort haben auch Bücher ein Schicksal; und das Vorwort ist der Ort, davon zu berichten. Dieses Buch enthält Ergebnisse eines vor bald zwanzig Jahren von mir gestarteten Projektes zur kursächsischen Landtagsgeschichte im 18. Jahrhundert. Meine Studie zum Landtagsbesuch im 18. Jahrhundert ist dennoch in keiner Weise besonders ungewöhnlich. Sie teilt vielmehr mit anderen wissenschaftlichen Vorhaben, die am Ende noch zur Publikation gekommen sind, die unvorhergesehenen Windungen einer langen Vorgeschichte. Die vorliegende Untersuchung zu den adligen Landtagsteilnehmern in der Zeit von 1694 bis 1749 geht zurück auf meine 1998 abgeschlossene Habilitationsschrift, die im Jahr 2000 unter dem Titel ‚Bürgerliche Rittergüter‘ veröffentlicht wurde. Die Habilitationsschrift entstand im Rahmen des SFB 177 ‚Sozialgeschichte des neuzeitlichen Bürgertums im internationalen Vergleich‘ (1986–1998) an der Universität Bielefeld. Aus der sozialgeschichtlichen Untersuchung der Zusammensetzung der Rittergutsbesitzer und ihrer Veränderungen im Verlauf des 18. Jahrhunderts erwuchs das Interesse an der politischen Seite dieser Gruppe und an ihrer Geschichte in den kursächsischen Landtagen.

Im Zentrum stand und steht ein Zugang zur Politik des Ancien Régime, der nicht bei den Verordnungen und Landtagsschriften beginnt, sondern den Weg über eine prosopographische Untersuchung möglichst aller Landtagsbesucher und darüber hinaus aller Lehngutsinhaber nimmt. Aus dieser Entstehungszeit stammt auch als zweiter Schwerpunkt das Interesse an einem gegenüber den überbordenden soziologischen, philosophischen oder juristischen Definitionen stärker historisch gefüllten Verständnis von ‚bürgerlicher Gesellschaft‘ in der Frühen Neuzeit und in der Moderne. Entgegen dem ersten Anschein erschöpfte sich die beabsichtigte Untersuchung von Anfang an nicht in der ausufernden empirischen Erhebung biographischer Angaben, sondern war als Beitrag zu unserem Verständnis des frühneuzeitlichen Fürstenstaates konzipiert. Im Blick auf den untergegangenen Fürstenstaat der frühneuzeitlichen Epoche kommt es daher nicht nur auf die Quellen an. Vielmehr muß es immer auch um eine kritische Geschichte der historiographischen Überlieferung gehen und um eine Kritik der vorliegenden Begriffe und Vorstellungen von der Frühen Neuzeit und ihrem vermuteten Beitrag zu unserer Moderne.

Das prosopographische Vorhaben habe ich damals dem in Bielefeld neu geplanten SFB 584 ‚Das Politische als Kommunikationsraum in der Geschichte‘ (2001–2012) angeboten. Angesichts der Suche nach einer Neuen Politikgeschichte erschien eine personenbezogene Landtagsgeschichte konzeptionell von vornherein als ebenso altbacken wie der Antragsteller als zu alt für eine Förderung. Das Projekt wurde seitdem mit den Mitteln und der Ausstattung eines Privatdozenten so weit möglich weiter bearbeitet. Eine erste Lektion über prosopographische Untersuchungen, die sich hier schon abzeichnete, war, daß derartige Vorhaben sehr lange dauern, wie man auch in Sigrid Jahns' Buch zu den Kammerrichtern lesen kann, und daß man vor allem selbst an sie glauben

muß. In der Zwischenzeit war es vor allem die unermüdliche Ausdauer und Kollegialität von Josef Matzerath an der TU Dresden, die für mich eine mehr als willkommene und unverzichtbare Unterstützung darstellten. Ohne seine Neugier, sein Organisationstalent in der Anwerbung immer neuer Mitarbeiter zur Hebung der Schätze des Dresdner Staatsarchivs und die außergewöhnliche Großzügigkeit, mit der er seine Daten und Materialien zur Verfügung stellte, wäre dies ein sehr viel schlechteres Buch geworden. Nicht weniger danke ich Tim S. Müller, der mir seine Datenbank zu den Rittergutsbesitzern des Vogtländer Kreises seit 1763 großzügig überlassen hat, und Silke Marburg für ihre Neugier und ihr Interesse.

Einen beträchtlichen neuen Aufschwung nahm mein Vorhaben durch die Bewilligung eines Antrages an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG Projekt FL763/1) für die Jahre 2012–2015, für die ich den in der DFG und als Gutachter Beteiligten hier ebenfalls gerne danken möchte. In dieser Zeit konnten vor allem wesentlich ausgedehntere Archivrecherchen durchgeführt werden. Die empirische Grundlagenarbeit ließ sich aber in den bewilligten drei Jahren nicht zum Abschluß bringen, nicht zuletzt, weil die beantragte Mitarbeiterstelle nicht gefördert worden war und die Untersuchung so weiterhin ein Einmann-Unternehmen blieb. Außerdem ist inzwischen aufgrund allzu knausriger Mittelzuweisung der Landesregierung eine Verkürzung der Öffnungszeit des Lesesaals im Hauptstaatsarchiv Dresden exekutiert worden, welche die wissenschaftliche Arbeit auswärtiger Archivnutzer empfindlich behindert. Eine weitere Lektion, die sich nach drei Jahren Projektzeit einstellte, war die, daß angesichts der üblichen Bewilligungsperioden und der möglichen Mittelausstattung die Geduld mit und das Interesse an mittelfristigen Vorhaben, wie es die Erhebung von umfangreicheren Daten für eine größere Personengruppe aus den Archivalien darstellt, nicht sehr dauerhaft ist. Rasche Ergebnisse, die gefragt waren, lagen am Ende der ersten Förderphase nicht vor. Die Gutachter haben die beantragte Verlängerung des Projektes daher verworfen.

Mit dieser Studie zum Landtagsbesuch, die zu beträchtlichen Teilen auf eigenen Vorarbeiten und meinem DFG-Projekt beruht, hoffe ich einen Beitrag zur kursächsischen Landtagsgeschichte und zur frühneuzeitlichen Epoche allgemein vorzulegen und zugleich auch die Möglichkeit zu haben, nachzuweisen, wie ich die mir verfügbar gemachten Mittel und Archivalien genutzt habe. Mein Dank geht daher sowohl an die Dresdner Kollegen als auch an die Mitarbeiter des Hauptstaatsarchivs Dresden und die der Universitätsbibliothek Bielefelds, als auch besonders an die Herausgeber der Reihe zur Landtagsgeschichte Uwe Israel und Josef Matzerath und zuletzt auch an Jürgen Weis vom Verlag Thorbecke. Für die Vorbereitung des Drucks hat mich Andrea Bendlage beim Korrekturlesen tatkräftig unterstützt, wofür ich ihr herzlich danke. Nun, am Ende einer recht langen Strecke können sich die LeserInnen selbst ein Bild machen, welche Ergebnisse sich für die frühneuzeitliche Landtagsgeschichte in Sachsen erzielen lassen und inwieweit die Gelder für dieses Projekt tatsächlich verbrannt worden sind.

Bielefeld, März 2017

I. Einleitung. Forschungsstand und Vorgehensweise

Mit der Verfassung vom 4. September 1831 trat das Königreich Sachsen rechtlich und politisch in das bürgerliche Zeitalter der konstitutionellen Monarchien des 19. Jahrhunderts ein. In seiner Rede zur Übergabe der neuen Verfassungsurkunde blickte der alte sächsische Konferenzminister Gottlob Adolph Ernst v. Nostitz und Jänkendorf (1765–1836) auf die gerade beendete Epoche der alten Landtage zurück. Als er von dem „Abschied des Fürsten von seiner alten Landschaft“ sprach, da entwarf er zugleich ein sehr bezeichnendes Bild der Vergangenheit. In seiner Sicht brachten Landesherr und Stände mit der Verfassung bedeutende Opfer, indem der Landesherr „der Willkühr entsagt, unbeschränkt Gutes stiften zu können“ und die Stände auf das Vorrecht verzichteten, „des Landes Beste ausschließend vertreten und berathen zu können.“¹ Die von ihm angesprochene Doppelung von fürstlicher bzw. königlicher Regierung einerseits und einer ständischen Landesvertretung andererseits bildete den Kern einer staatswissenschaftlichen Theorie der konstitutionellen Monarchie, die sie als spezifisch deutsche Staatsform vom vermeintlich westlichen Parlamentarismus unterscheiden wollte. Weil der Begriff der konstitutionellen Monarchie ein Schlüsselkonzept der traditionellen historischen Forschung zur Geschichte der alten Landtage ist, muß jede Überlegung, wie eine Untersuchung zur Landtagsgeschichte heute konzipiert werden soll, ihren Ausgangspunkt in einer kritischen Darstellung der Rolle beginnen, welche der Begriff der konstitutionellen Monarchie in der Forschung gespielt hat.²

1 Siehe den amtlichen Bericht in der Leipziger Zeitung Nr. 216 aus dem Jahr 1831, wieder abgedruckt bei Cäsar Dietrich v. Witzleben, Die Entstehung der constitutionellen Verfassung des Königreiches Sachsen, Leipzig 1881, S. 280–285, hier S. 285. Laut sächsischem Hof- und Staatskalender war er seit 1791 Capitular des Domstifts Merseburg, außerdem 1786–89 wirklicher Finanzrat in Dresden, seit 1793 dann Landesältester des Bautzener Kreises, 1808/09 kurze Zeit Präsident des Oberkonsistoriums in Dresden. Im Jahr 1810 wechselte er schließlich als wirklicher geheimer Rat und Konferenzminister in das Geheime Consilium. Für das neuschriftsässige Rittergut Döbberschau im Amt Stolpen nahm er am alten, unreformierten Landtag von 1811 teil. Er war auch literarisch tätig und seit Mitte der 1790er Jahre Präsident der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften; Friedrich Gottlob Leonhardi lobte ihn in seiner Erdbeschreibung der churfürstlich- und herzoglich sächsischen Lande, dritte Auflage, Bd. 4, Leipzig 1806, S. 56, als „achtungsvollen Gelehrten, eifrigen Vaterlandsfreund und wahrhaft edlen Mann“.

2 Eine kritische Wissenschaftsgeschichte der historischen und juristischen Literatur zur Landtagsgeschichte fehlt bislang. Die derzeit beste und ausführlichste Übersicht findet sich bei Tim Neu, Die Erschaffung der landständischen Verfassung. Kreativität, Heuchelei und Repräsentation in Hessen (1509–1655), Köln 2013, S. 13–95, der sich an einer Wiederbelebung der Verfassungsgeschichte versucht. Allerdings werden in seiner Interpretation wichtige Aspekte vernachlässigt. Das hier verwendete Verständnis der Forschungstradition weicht daher von Neus Darstellung deutlich ab, siehe dazu ausführlicher im Anhang den Aufsatz ‚Landständische Verfassung. Anmerkungen zur Forschungsgeschichte‘.

1. Dualismus: Landständische Verfassung und konstitutionelle Monarchie

Die Theorie der konstitutionellen Monarchie hat sowohl das politische Denken als auch die historischen Arbeiten zur Landtagsgeschichte vom 19. Jahrhundert bis weit in das 20. Jahrhundert hinein in umfassender Weise beherrscht. Erst ein Aufsatz von Ernst-Wilhelm Böckenförde aus dem Jahr 1967 hat diesem wissenschaftlichen Spuk ein Ende bereitet.³ Bis hin zum Ersten Weltkrieg durchzieht die politische Geschichte Deutschlands unter dem Einfluß der konstitutionellen Doktrin ein unablässiger Streit um die Kompetenzen der neuen, in den Verfassungen vorgesehenen konstitutionellen Landtage und um ihren Einfluß auf die ministerielle Zusammensetzung und die Politik der königlichen Regierungen. In sozialgeschichtlicher Hinsicht dominiert parallel dazu der bis 1918 ohne abschließendes Ergebnis geführte Kampf um das Wahlrecht zum Landtag in den einzelnen Ländern und zum Reichstag des Kaiserreiches.⁴

Die Doppelung von fürstlicher Regierung und Landesvertretung, die der Politiker v. Nostitz und Jänkendorf 1831 ansprach, wurde durch den Juristen Otto v. Gierke (1841–1921) in seinem epochalen Werk zum Genossenschaftsrecht aus dem Jahr 1868 zu einer den gesamten Geschichtsprozeß durchziehenden dialektischen Bewegung systematisiert und überhöht. Gierke versuchte die Mannigfaltigkeit und Wechselhaftigkeit der historischen Ereignisse auf Grundprinzipien zurückzuführen und mit ihrer Hilfe die historische Entwicklung in ihrem Auf und Ab in signifikante Perioden zu gliedern, die in ihrer Abfolge dann eine Fortschrittsgeschichte ergeben.⁵ In der juristischen Durchgestaltung des

3 Siehe Ernst Wilhelm Böckenförde, *Der deutsche Typus der konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert* (1967), in: ders., *Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte*, Frankfurt am Main 1991, S. 273–305. Inzwischen wird unter Konstitutionalismus die gemeineuropäische Tendenz verstanden, seit 1789/1830 politische Verfassungsordnungen durchzusetzen, wobei ausgehend vom englischen und französischen Begriff der ‚constitution‘ ein weiter Verfassungsbegriff verwendet wird, der nichts mehr mit der emphatischen Vorstellung einer besonderen deutschen Form des konstitutionellen Staates zu tun hat, siehe z. B. Detlef Lehnert (Hg.), *Konstitutionalismus in Europa. Entwicklung und Interpretation*, Köln 2014. Siehe auch Dieter Grimm, *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866. Vom Beginn des modernen Verfassungsstaats bis zur Auflösung des Deutschen Bundes*, Frankfurt am Main 1988, insbesondere zum Begriff der modernen Verfassung und dem der ihr korrespondierenden bürgerlichen Gesellschaft.

4 Es ist daher kein Zufall, daß einer der Begründer der historischen Landtagsforschung ein Buch zum aktuellen Stand der Kämpfe um das Wahlrecht schreibt, siehe Georg v. Below, *Das parlamentarische Wahlrecht in Deutschland*, Berlin 1909. Noch im Jahr 1909 verabschiedete das konservative Sachsen ein Gesetz zum Pluralstimmrecht, das nur wegen des bald beginnenden Krieges nicht mehr angewendet wurde. Below sprach sich übrigens gegen ein Pluralstimmrecht und für das preußische Dreiklassenwahlrecht aus.

5 Siehe Otto v. Gierke, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*. Bd. 1. *Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft* (1868), ND Darmstadt 1954, S. 1–11, die Einleitung und den § 1 zur Periodeneinteilung, u. a. auch S. 2 über Einheit und Freiheit: „Der Kampf dieser beiden großen Principien bestimmt eine der mächtigsten Bewegungen in der Geschichte.“

historischen Materials arbeitete Gierke mit den gegensätzlichen Prinzipien von Einheit und Freiheit, Persönlichkeit und Dinglichkeit, Herrschaft und Genossenschaft, Privatrecht und Öffentlichem Recht. Jede historische Periode kennzeichnete eine spezifische Mischung dieser Prinzipien, die sich als das prägnante Verfassungsprinzip der Epoche formulieren lasse. In Gierkes vierter Epoche, die von 1525 bis 1806 reicht, ist das markante Ereignis der „definitive Sieg der Landeshoheit“ – der Gesichtspunkte der Einheit und Herrschaft oder das „Princip der Obrigkeit“ – über die Freiheit. In diesem Zusammenhang verortet Gierke auch die in vielen frühneuzeitlichen Territorien vorhandene Einrichtung von landständischen Körperschaften oder Landtage:

„Nicht in der Ausbildung der Landeshoheit allein darf man die Quelle des deutschen Staatsgedankens suchen: neben und mit ihr war die landständische Entwicklung ein gleich wichtiges Element. Bedeutet aber jene die Umwandlung einer Herrschaft in eine Landesobrigkeit: so bedeutet diese die Organisation des Landes – sofern dieses der Obrigkeit gegenüber gedacht wird – durch die genossenschaftliche Einung der Stände. Landesherr und Land werden so zu zwei nebeneinanderstehenden Trägern staatlichen Rechtes, die in ihrer Vereinigung den deutschen Staat darstellen, wie er aus dem Abschluß des Mittelalters hervorgieng.“

„Landesherr und Landschaft wurden so zwei von einander unabhängige Mächte, von denen keine ihr Recht von der andern ableitete.“⁶

In der häufig verwendeten Bezeichnung ‚deutsch‘ zeigt sich der Patriotismus Gierkes, dem die Einheit der Nation wissenschaftlich wie politisch eine Herzensangelegenheit war. Der im 19. Jahrhundert, in der Zeit Gierkes, durchgesetzte moderne Staatsbegriff machte Fürst und Landesvertretung für ihn zu den ‚Organen‘ des einen geeinten Staates, der dann mit der Reichsgründung von 1870/71 endlich erreicht zu sein schien. Die konstitutionelle Monarchie ist in diesem Sinne eine Form des modernen Staates und die Entwicklungsgeschichte von Einheit und Freiheit findet in der von ihr verkörperten Versöhnung der gegensätzlichen Prinzipien an ihr Ziel. Die rechtshistorische Konstruktion

6 Ebd., S. 534–581, § 51 ‚Landständische Körperschaften‘, hier S. 534 f und S. 537. Vgl. damit die folgende Stelle aus Belows empirischer Untersuchung: Georg v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg (1885–1891), ND Aalen 1965, S. 4: „Die Landstände des deutschen Mittelalters waren gewisse bevorzugte Klassen eines Territoriums in korporativer Vereinigung, die dem Landesherrn gegenüber das Land vertraten. Freilich war die Art dieser Vertretung prinzipiell von der der modernen Volksvertretung verschieden. Denn zunächst waren die Landstände ebenso wenig wie der Landesherr Organ eines einheitlichen Staates, sondern das mittelalterliche Territorium bestand aus zwei Gliedern, der Landesobrigkeit und den Landständen mit dem von ihnen vertretenen Lande, von welchen beiden Gliedern jedes Träger eines selbständigen Rechtssubjekts war.“ Gierke nimmt das Thema der Landstände in § 60 ‚Die Landständekorpora im obrigkeitlichen Staat‘, S. 801–822 wieder auf. Das Wort Dualismus findet sich bei ihm nicht, auf S. 827 spricht er aber von der ‚alten Zweiheit des Staates‘.

Gierkes mündet am Ende des Buches in der auf die Tagespolitik zielenden Rechtfertigung der konstitutionellen Monarchie.⁷

Mit seiner juristischen Konstruktion der Landtagsgeschichte sind wichtige Elemente für die weitere Diskussion der Landtags-Materie gegeben. Im Zentrum steht eine Entwicklungsgeschichte, Entwicklung aber vorrangig verstanden als Geschichte bestimmter Prinzipien von Freiheit, politischer Partizipation oder Repräsentation, die sich zu einer Geschichte der Staatsbildung und der Vorgeschichte des modernen Staates formen lassen. Diese grundsätzliche Ausrichtung des Konzeptes bevorzugt die Suche nach den Ursprüngen oder Anfängen der landständischen Verfassung sowie den Nachweis der Geltung der Prinzipien, der sich besonders in den spektakulären Konflikten um Steuererhebungen oder Vormundschaftsregierungen zeigen soll. Die historische Forschung zu den Landtagen hat dementsprechend lange Zeit die Suche nach den spätmittelalterlichen Anfängen und die Darstellung des Höhepunktes ständischer Macht im Ständestaat des 16. Jahrhunderts bevorzugt. Demgegenüber fand die unspektakuläre Alltagspraxis der Landtage und ihre weitere Geschichte nach ihrer konfliktträchtigen Etablierung vergleichsweise wenig Interesse, wenn sie nicht sogar direkt als Verfallsgeschichte gewertet und dem Vergessen überantwortet wurde.⁸ Aufgrund ihrer engen Verbindung zu rechtshistorischen Problemen wurde die historische Erscheinung, die als Landstände und als Landtage bezeichnet wurde, in der Geschichtswissenschaft seit und nach v. Below unter dem Oberbegriff einer veritablen, historisch nachweisbaren und abgegrenzten ‚landständischen Verfassung‘ gebündelt und rubriziert.

Aus der durch Otto v. Gierke formulierten juristischen These von den zwei unabhängigen Trägern staatlichen Rechts wurde bei den Historikern Georg v. Below und Felix Rachfahl um 1900 der Dualismus der landständischen Verfassung als einer spezifischen Epoche der Staatsbildung in Deutschland. Der Dualismus von Fürst und Ständen avancierte seitdem zum Grundbegriff der historischen Forschung bis in die 1960er Jahre. In ausdrücklicher Abgrenzung zur modernen Repräsentation durch gewählte Abgeordnete im parlamentari-

7 Siehe Otto v. Gierke, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Bd. 1, S. 833: „Die verfassungsmäßige Organisation des Staates aber besteht darin, daß sie die Verschmelzung der genossenschaftlichen und herrschaftlichen Elemente zu einer harmonischen Einheit anstrebt. Die moderne Staatsidee enthält daher die Versöhnung der uralten Genossenschaftsidee und der uralten Herrschaftsidee, von denen jede in ihrer Sphäre zur Geltung kommen, deren feindlicher Gegensatz aber in einer höheren Einheit seine Lösung finden soll.“ Gierke schreibt, um nur daran zu erinnern, vor dem Hintergrund der durch das Scheitern der 1848er Revolution enttäuschten liberalen Hoffnungen und dem gerade stattfindendem preußischen Verfassungskonflikt um den Militärhaushalt, den der preußische Ministerpräsident Otto v. Bismarck (1815–1898) erzwungen hatte.

8 Siehe z.B. Georg v. Below, *System und Bedeutung der landständischen Verfassung*, in: ders., *Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte*, München 1900, S. 163–282, hier S. 167. Eine zweite, überarbeitete Auflage erschien 1923, ND Osnabrück 1965. Über v. Below siehe jetzt Hans Cymorek, *Georg von Below und die deutsche Geschichtswissenschaft um 1900*, Stuttgart 1998.

schen System wurde für die ältere Zeit ein „eigenthümliches Verhältnis zwischen Landesherrn und Unterthanen“ angenommen:

„Der ältere Territorialstaat ist nämlich dualistisch, setzt sich aus zwei verschiedenen Rechtssubjekten zusammen: dem Landesherrn und dem Lande. ... Die Bewohner des Territoriums gehören zwei verschiedenen Sphären an: sie sind einmal Glieder des von den Ständen gegenüber dem Landesherrn vertretenen Landes; andererseits sind sie als Unterthanen den Herrschaftsrechten des Landesherrn unterworfen und als solche ihm zu Treue und Gehorsam verpflichtet.“⁹

Unbeschadet der zeitgenössischen und der späteren fachwissenschaftlichen Debatten über die Kontinuität oder Diskontinuität zwischen den Landtagen vor und nach 1800, die eine politische Nebenfolge des Artikels 13 der Deutschen Bundesakte von 1815 über die landständische Verfassung bildeten,¹⁰ und unbeschadet der Debatten über den von praktisch niemandem bestrittenen Unterschied zwischen der älteren Territorialgeschichte bis 1800 und dem modernen Staat der konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert, sahen sich die geschichtswissenschaftlichen Vertreter einer Theorie der landständischen Verfassung und des ständischen Dualismus doch in einer großen historischen Kontinuität wechselnder Formen monarchischer Regierungen vom Mittelalter bis in ihre Gegenwart.¹¹ In genau diesem Zusammenhang hatte die Ausrichtung auf die Entwicklungsgeschichte und die Suche nach historischen Prinzipien der politischen Repräsentation eine sowohl wissenschaftliche wie politisch-praktische Bedeutung und Berechtigung. Die Historiker waren zudem durchweg Verfechter der konstitutionellen Monarchie als explizit deutscher Staatsform und standen dem Parlamentarismus ablehnend bis skeptisch gegenüber. Das gilt nicht nur für Autoren, die ihre Texte vor 1918 verfaßten. In der Forschungsgeschichte gibt es angefangen bei Georg v. Below, über Felix Rachfahl und Otto Hintze bis Fritz Hartung zahlreiche Belege für die Auseinandersetzung der Historiker mit den aktuellen – auch rechtswissenschaftlichen und philosophischen – Fragen zur Staatsform, wie sie heutzutage nahezu undenkbar erscheint und sich außerdem rasch dem Verdacht einer unstatthaft politisierten Wissenschaft aussetzen würde.¹² Als Beispiel einer solchen Stellungnahme für die

9 Siehe Georg v. Below, *System und Bedeutung der landständischen Verfassung* (1900), S. 248.

10 Siehe dazu abschließend Barbara Stollberg-Rilinger, *Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des alten Reiches*, Berlin 1999; und zur Debatte selbst Heinz Rausch (Hg.), *Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Reichsstände und Landstände*, Darmstadt 1974; sowie die Schlußdiskussion in Peter Baumgart (Hg.), *Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung*, Berlin 1983, S. 485–495.

11 Hier ist nicht nur an die Hohenzollern in Brandenburg und das große Buch von Otto Hintze, *Die Hohenzollern und ihr Werk. 500 Jahre vaterländische Geschichte*, Berlin 1915, oder die Wettiner in Sachsen zu erinnern, sondern auch an den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755, der bis 1918 geltendes Verfassungsrecht des Herzogtums Mecklenburg darstellte.

12 Welcher Historiker würde es heute übernehmen, aktuelle Werke vom Kaliber der Allgemeinen Staatslehre Hans Kelsens oder des Verfassungsrechts von Rudolf Smend in der HZ zu bespre-

konstitutionelle Monarchie seitens der Fachhistoriker soll an dieser Stelle ein kurzer Ausschnitt aus dem von Felix Rachfahl prominent plazierten Vortrag in der Sektion für Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Internationalen Kongresses für historische Wissenschaften vom 12. August 1908 genügen:

„Es ist die Aufgabe des Historikers, die Erscheinungen der Vergangenheit nicht nur festzustellen und zu beschreiben; er soll auch das Prinzip erklären, das für ihren Ursprung maßgebend war.“

„... gegenüber der Idee von der Superiorität der monarchischen Gewalt, die der Quell alles Rechtes sei, vermochte sich die Lehre von der Volkssouveränität hier [in Deutschland, A.F.] nicht durchzusetzen, – und indem sie aus dem System des Konstitutionalismus ausgemerzt wurde, entstand der neue deutsche Verfassungsstaat in seiner charakteristischen Eigentümlichkeit, die ihn vom westeuropäischen Parlamentarismus unterscheidet. Für den Historiker aber ist es eine Aufgabe von höchstem Reize, den viel verschlungenen Pfaden dieser Entwicklung nachzugehen,... Und wer möchte zweifeln, ..., daß es so gelingt, in die unendliche Masse der politischen Begebenheiten, der Strebungen, Kämpfe und Irrungen der Personen, der Parteien und der Völker Klarheit und Übersicht zu bringen, in der Vielheit der Erscheinungen das einheitliche Grundprinzip aufzudecken, dem einzelnen seine gebührende Stellung im Zusammenhange des Ganzen anzuweisen?“¹³

Wie in diesem Auszug aus der Rede Rachfahls deutlich wird, ist für den entwicklungsgeschichtlich konzipierten Dualismus ein gewisser Reduktionismus typisch. In ihm geht es nicht so sehr um die vergangenen Ereignisse und die einzelnen Vorgänge, sondern um deren Bedeutung im Licht einer bestimmten Auffassung vom Staat und von staatlicher Ordnung, die insofern eine metahistorisch gültige Theorie des Staates voraussetzt und verwendet. Die vergangenen Handlungen und historischen Ergebnisse werden daran gemessen, welchen Beitrag sie – objektiv – zur Verwirklichung des historischen Zieles geleistet haben. In diesem Sinne kann man sie daher als eine Prinzipien-geschichte be-

chen, wie Otto Hintze es nahezu selbstverständlich getan hat? Siehe auch Hans-Christof Kraus, Soldatenstaat oder Verfassungsstaat? Zur Kontroverse zwischen Carl Schmitt und Fritz Hartung über den preußisch-deutschen Konstitutionalismus (1934/35), in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 45 (1999), S. 275–310. Zu Hintze siehe jetzt die umfangreiche Biographie von Wolfgang Neugebauer, Otto Hintze. Denkräume und Sozialwelten eines Historikers in der Globalisierung 1861–1940, Paderborn 2015, hier bes. S. 529–549, der aber allzu immanent vorgeht und die politische Brisanz der wissenschaftlichen Debatten leider nicht deutlich herausarbeitet, sondern nur allgemein vom ‚Wandel der politischen Welt‘ spricht.

- 13 Der Vortrag ist in erweiterter Form prominent publiziert in Schmollers Jahrbuch: Felix Rachfahl, Alte und neue Landesvertretung in Deutschland, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, hg. v. Gustav Schmoller, Jg. 33 (1909), S. 89–130, hier S. 123 und S. 130. Rachfahls Rede vom ‚Prinzip‘ enthält keine Nachlässigkeit in der ausdrucksweise, sondern bezeichnet präzise seine Absicht. Weitere Belege zu diesem Punkt finden sich im Anhang ‚Landständische Verfassung. Anmerkungen zur Forschungsgeschichte‘.

zeichnen,¹⁴ die nach der im historischen Prozeß endlich erreichten Entfaltung einer Repräsentation des Landes, einer periodischen Steuergesetzgebung und einer Budgetkontrolle oder einer beauftragten Staatsverwaltung fragt.¹⁵ Die Absichten und die Sichtweisen der handelnden Akteure bleiben demgegenüber als subjektive Beimischungen immer zweitrangig. Weder müssen sie für die Argumentation Rachfahls berücksichtigt werden, noch müssen die Zeitgenossen überhaupt gewußt haben, an welchem weltgeschichtlichen Drama, das der Historiker in seiner rückblickenden Untersuchung ausbreitet, er sie gerade hat teilnehmen lassen.

Auch nach dem Untergang der Monarchie in Deutschland 1918 wurden die im Fach bereits gut eingeführten Debatten fortgesetzt und reichten als Überhang sehr weit in das 20. Jahrhundert hinein. Das Thema des staatlichen Dualismus blieb bis 1945 ungebrochen aktuell und wurde etwa bis 1970 sowohl aufgrund der Geburtsjahrgänge und Sozialisation der beteiligten Personen als auch durch die Weitergabe der traditionellen Fragestellungen innerhalb der Historikerzunft auf der wissenschaftlichen Agenda gehalten. Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges und dem Grundgesetz vom 23. Mai 1949 war die Thematik der konstitutionellen Monarchie zwar historisch erledigt. Den kulturellen Überhang abzubauen und auch in der politischen Alltagskultur eine demokratische Orientierung zu fundieren, dauerte rund ein weiteres Viertel Jahrhundert.¹⁶ Mit dem

14 Siehe dagegen Gabriele Haug-Moritz, *Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus*, Stuttgart 1992, S. 7 oder S. 12, für die der Dualismus aus dem Gegensatz zweier „Kontrahenten“ bzw. „Partner“, also von Personen, besteht. Für die Prinzipien Geschichte sind die Personen aber vor allem die Verkörperung der dualistischen Prinzipien. Die Personen werden nur daran gemessen, wie gut sie ihre historische Aufgabe ergriffen haben. Die empirische Darstellung der Ereignisse ist in dieser (Verfassungs-)Geschichte dann die Sache der politischen Geschichtsschreibung.

15 Siehe zur Prinzipien Geschichte z. B. Felix Rachfahl, *Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege*, Leipzig 1894, S. 402: „Die Lösung der Aufgaben, welche den Ständen unmöglich gewesen war, ging jetzt über auf das Königtum, und man muß gestehen, daß sich dieses seit Ferdinand I. seinen neuen Pflichten gewachsen zeigte. Es schuf eine wahre Staatsgewalt; es nahm auf den abstrakten Staatsgedanken.“ Oder Felix Rachfahl, *Der dualistische Ständestaat in Deutschland*, in: *Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich*, hg. v. Gustav Schmoller, Jg. 26, 1902, S. 1063–1117, hier S. 1112: „Denn nicht um den faktischen Einfluß der privilegierten Klassen handelt es sich hier, den sie in den Bureaus und in den Salons der regierenden Kreise gewißlich in hohem Grade geltend zu machen verstanden, sondern um ihren verfassungsmäßigen Anteil an der Regierung der einzelnen Länder durch das Mittel der Landtage. Das Wichtigste ist es doch eben, daß in der Epoche des Dreißigjährigen Krieges die Mitherrschaft der Stände in den einzelnen Territorien vernichtet wurde, daß die landständischen Versammlungen von da an keine politische Macht und Bedeutung mehr besaßen.“ Als Komplementärstücke gehören zur Prinzipien Geschichte die Suche nach dem ‚Ursprung‘ und die Ergründung des ‚Wesens‘.

16 Es wird heute leicht übersehen, daß die parlamentarische Demokratie bis zum wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung der 1960er Jahre weder in der Politik noch in der Wissenschaft die hohe Wertschätzung erfuhr, die sie heute besitzt. Siehe beispielsweise die Europarats-Publikation ‚Grundbegriffe der Geschichte. 50 Beiträge zum europäischen Geschichtsbild, hg. in Zusammenarbeit mit dem Europarat und dem Internationalen Schulbuchinstitut‘, Gütersloh 1964, in der Alexander Novotny über ‚Parlament und parlamentarisches System‘, S. 289–298, auf

Untergang der Monarchien sollte aber auch in der Geschichtswissenschaft der konstitutionelle Staat kein Bezugs- oder Ausgangspunkt mehr sein können.¹⁷ Aber auch erst seitdem die Monarchie als Staatsform geendet hatte und die parlamentarische Demokratie im Alltag weitgehend etabliert war, verlor die Entwicklungsgeschichte und das Bedürfnis nach historischer Kontinuität an wissenschaftlicher und politischer Dringlichkeit und Plausibilität. Das Übergewicht, das die Fixierung auf die eigene Staatsbildung in Recht und Geschichte besessen hatte, konnte langsam durch ein weniger praktisches Interesse an den vergangenen staatlichen Zuständen zur Seite geschoben werden.¹⁸ Statt nach der Vorgeschichte oder den Wurzeln zu suchen, wurde Platz geschaffen für eine Erforschung der alteuropäischen Formen der Staatlichkeit.¹⁹ In der Verschiebung der bevorzugten Ausdrucksweise von ‚Staat‘ und ‚Staatsbildung‘ zu ‚Staatlichkeit‘ zeigt sich dieser Wandel.²⁰

Die konventionellen Begriffe, die Methoden und Fragestellungen, mit denen seit der Gründungsphase der historischen Landtagsforschung von Belows ‚System und Bedeutung der landständischen Verfassung‘ von 1900 bis zu Dieter Gerhards ‚Probleme ständischer Vertretungen in Europa‘ von 1964/69 gearbeitet wurde, blieben aber durchtränkt von ihrer Herkunftsgeschichte.²¹ Der Streit um

S. 296 schreibt „Die eigentlichen Schwierigkeiten, welche der Parlamentarismus der Gegenwart zu bestehen hat, liegen aber darin, daß 1. Die Volksvertretung nicht nur nicht mehr [sic!] das primäre Organ der Gesetzgebung, sondern auch nicht mehr [sic!] das der primären politischen Willensbildung ist (...), daß 2. insbesondere dort, wo Koalitionsparteien an der Macht sind, sich gelegentlich der Vorwurf erhebt, das Parlament übe eine verschleierte Diktatur aus, ...“

- 17 Siehe auch Wolfgang Reinhard, *Probleme deutscher Geschichte 1495–1806*, in: Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte*, 10., völlig neu bearbeitete Auflage, Bd. 9, Stuttgart 2001, S. 89, für den aber gegenüber den Eigenheiten des Ancien Régime ebenso die Entwicklungsprozesse „mit Richtung auf den modernen Staat“, nämlich die Geschichte der Staatsgewalt, ein zentrales Anliegen bleiben, denen er ein eigenes Buch gewidmet hat.
- 18 Die Bemerkung von Günter Birtsch, *Die landständische Verfassung als Gegenstand der Forschung*, in: Dietrich Gerhard (Hg.), *Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert*, Göttingen 1969, S. 32–55, hier S. 33: „Für die moderne Historiographie ist die Zeitgebundenheit verfassungsgeschichtlicher Fragestellung wie die Standort- und Sichtbestimmtheit historischer Forschung überhaupt ein unbestreitbares, den Kontroversenreichtum der Geschichtsschreibung nährendes Faktum.“, gilt ja nicht nur für die vergangene Forschungsperspektiven, sondern logischerweise auch für die gegenwärtige, die eigene und alle zukünftigen.
- 19 Es geht also weniger um eine rigoros objektiv wahre Darstellung ferner und vergangener Ereignisse an sich als um eine neu bestimmte Rechenschaft, die wir uns heute von der Vergangenheit geben im Sinne von Johan Huizinga, *Über eine Definition des Begriffs Geschichte*, in: ders., *Wege der Kulturgeschichte*, München 1930, S. 78–88, hier S. 86: „Geschichte ist die geistige Form, in der sich eine Kultur über ihre Vergangenheit Rechenschaft gibt.“
- 20 Um diesen Wandel deutlich zu machen, wäre es angebracht, in der Geschichtsschreibung mit Blick auf die Frühe Neuzeit nicht mehr vom ‚frühmodernen Staat‘ zu sprechen, denn was soll an ihm im Sinne der heutigen Zivilgesellschaft ‚modern‘ gewesen sein, sondern distanzierter vom ‚frühneuzeitlichen Fürstenstaat‘.
- 21 Siehe Dietrich Gerhard, *Probleme ständischer Vertretungen im frühen achtzehnten Jahrhundert und ihre Behandlung in der gegenwärtigen Forschung*, in: ders. (Hg.), *Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert*, Göttingen 1969, S. 9–31. In seinem Aufsatz hat er die Thematik in fünf Hauptfragen gebündelt und zwar: 1. zur Zusammensetzung, 2. zum Verfahren,

die Repräsentativität der Stände – sind sie und sprechen sie für das ganze Land oder nur für sich selbst – hat inzwischen keine politische Relevanz mehr und keine Auswirkungen auf die heutige Gestaltung des Wahlrechts zum Bundestag. Die unter der Leitvorstellung eines dualistischen Verhältnisses von Ständen – faktisch aber vor allem des Adels – und Landesherr durchgeführten Forschungen haben, bei aller Voreingenommenheit für die Anfänge der landständischen Verfassung, in der Vielzahl der untersuchten Einzelfälle eine große Leistung vollbracht und unverzichtbare Informationen und Einsichten über die frühneuzeitlichen Landtage aus den Archiven zu Tage gefördert. Das gilt insbesondere für die Erforschung der Zusammensetzung der Landtage, ihrer Tagungsgegenstände und Arbeitsweise oder hinsichtlich ihrer organisatorischen Entwicklung. Für alle derartigen Fragen sind die älteren Arbeiten zur Landtagsgeschichte in keiner Weise überholt.

In den Kontroversen um die frühneuzeitliche Staatsbildung und den Anteil der Landstände an ihren Erfolgen behauptete am Ende die Position das Feld, die im Fürsten und in der landesherrlichen Verwaltung, in der Landeshoheit das dynamische und produktive Moment erblickte, das aber immer im Verdacht absolutistischer Willkür stand. Von Otto v. Gierke bis Francis L. Carsten blieb den Ständen nur der schwache Glanz, gegenüber dem Obrigkeitsstaat im historischen Prozeß die Idee der Rechtsstaatlichkeit und der Freiheit in der Periode des Absolutismus gegen alle Anfechtungen und Versuchungen letztlich doch aufrecht erhalten und über die Zeit gerettet zu haben.²² Als Bewahrer und Überlieferer erfüllten sie somit eine – ihre – wertvolle historische Aufgabe, die ihnen wiederum einen Anspruch auf einen Platz im historischen Gedächtnis sichern sollte.

2. Alteuropa: Fürsten, Adel und politische Kultur

Bedeutendere Modifikationen am konventionellen Bild des Dualismus der landständischen Verfassung erfolgten erst seit dem Ende der 1960er Jahre. Zum einen ist hier der Hinweis auf das Alte Reich als maßgebender rechtlicher und politischer Rahmen für das Verständnis der einzelnen Landtagsgeschichten in den jeweiligen Territorien einflußreich geworden. Wichtige Stationen dieser Aufwertung des Alten Reiches markieren die Publikationen von Günther Birtsch

3. zu den Kompetenzen, 4. zum Selbstverständnis und 5. zur politischen Leistung der ständischen Vertretungen.

22 Siehe Otto v. Gierke, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Bd. 1 (1868), S. 580f und S. 820f; Francis L. Carsten, *Princes and Parliaments in Germany from the Fifteenth to the Eighteenth Century*, Oxford 1959, S. 444: „Yet the German Estates fulfilled important historical functions. ... Their opposition may not have been very effective, but it existed nevertheless. They preserved the spirit of constitutional government and liberty in the age of absolute monarchy. ... A new spirit began to permeate them with the coming of the French Revolution and the penetration of French ideas of liberty and equality. For these reasons alone the Estates deserve an honoured place in German history.“

(geb. 1929) und Volker Press (1939–1993) zur Landtagsforschung.²³ Die vor allem im 16. und 17. Jahrhundert für das Reich erhobenen Steuern, die sogenannten Türkensteuern, haben danach die Entstehung und Ausbildung landständischer Einrichtungen in den Territorien angestoßen und gefördert. Im Falle Württembergs und Mecklenburgs im 18. Jahrhundert hat erst der förmliche Appell an den Kaiser als allerobersten Richter die Existenz der Landstände bewahrt. Das Alte Reich, dem sich die neu berufenen Fachvertreter der Epoche der Frühen Neuzeit widmeten, erfuhr im Zuge ihrer Ausbreitung eine markante wissenschaftliche Aufwertung. Die machtpolitische Nullität, die das Reich nach 1648 in den nationalgeschichtlichen Darstellungen dargestellt hatte, wurde zur europäischen rechtsbewahrenden und föderalen Friedensordnung promoviert.²⁴

Außerdem wurde das Dualismus-Modell von Volker Press sozusagen auch innenpolitisch stark relativiert durch seinen Hinweis, daß es sich in denjenigen Personen vielfach aufhebe, „die gleichzeitig Angehörige der Stände, der Bürokratie und des Hofes sind.“²⁵ Seine Bemerkung stützt sich auf die 1974 veröffentlichte Kieler Dissertation von Armgard v. Reden über die landständische Verfassung in Sachsen-Lauenburg.²⁶ In den weiteren Forschungen zur Geschichte der Landtage hat sie aber kaum Niederschlag gefunden. Die schon bei Gierke zu findenden Vorstellungen von einem Absolutismus genannten Herrschaftstypus und von der Entstehung des modernen Staates blieben weiterhin unverrückt gültig. Am Ende wurde bei Volker Press aus den Landständen als den prinzipiellen Gegenspielern des Fürsten in seinem Forschungs-Überblick von 1983 ein Instrument des Fürsten:

-
- 23 Siehe Günter Birtsch, *Die landständische Verfassung als Gegenstand der Forschung*, S. 45: „Zusammenhang und Kontinuität der altständischen Gesellschaft sind in einer ihr eigentümlichen, über die Grenzen des Territoriums hinaus wirkenden Anschauung vom Recht zu suchen. Die Geschichte der deutschen Territorien und mit ihr die Geschichte der landständischen Verfassung aber ist nicht zu verstehen, ohne den sie umschließenden Rahmen des Reichsverbandes.“ Ferner Volker Press, *Vom ‚Ständestaat‘ zum Absolutismus*. 50 Thesen zur Entwicklung des Ständewesens in Deutschland, in: Peter Baumgart (Hg.), *Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen*, Berlin und New York 1983, S. 319–326, These 1: „Die Struktur der territorialen Stände hängt jeweils auch von der Stellung des Landesherrn in der Lehenspyramide, in der ständischen Hierarchie des Reiches ab.“ Siehe ebd. auch die These 44 über das rechtswahrende System des Reiches.
- 24 Siehe z. B. einerseits Johannes Haller, *Die Epochen der deutschen Geschichte*, Tübingen 1922; andererseits Johannes Burkhardt, *Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648–1763*, in: Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte*, 10., völlig neu bearbeitete Auflage, Bd. 11, Stuttgart 2006
- 25 Volker Press, *Vom ‚Ständestaat‘ zum Absolutismus*, These 8.
- 26 Siehe Armgard v. Reden, *Landständische Verfassung und fürstliches Regiment in Sachsen-Lauenburg (1543–1689)*, Göttingen 1974, S. 11: „Wenn man in der Institutionengeschichte die ständischen und fürstlichen Bereiche scharf trennt, übersieht man, daß in den Personen das Gegeneinander von Ständen und Behörden vielfach aufgehoben war: häufig saßen dieselben Männer in beiden.“ Frau v. Reden konzentrierte sich im Sinne der Verfassungsgeschichte jedoch mehr auf eine Analyse des fürstlichen Behördenapparates, die eine derartige personale Verflechtung der ständischen Sphäre mit der fürstlichen mehr konstatiert als sie in einer personengeschichtlichen Untersuchung systematisch zu belegen.

„Zusammenfassend können die Stände als ein Instrument zur Einbindung der traditionellen adelig-feudalen Schicht in den modernen Staat angesehen werden, das heißt ihres Zusammenführens mit den wichtigen anderen privilegierten Kräften im Lande.“²⁷

Der Blick auf die Personen anstelle der Prinzipien mündete in die gut begründete Entdeckung einer personellen Verflechtung, insbesondere der des Adels mit der Regierung und Verwaltung (Horst Kruse), oder einer strukturellen und personalen Verflechtung von fürstlicher und ständischer Sphäre als Normalfall (Tim Neu).²⁸ Aber auch in dieser Relativierung des Dualismus durch die personelle Verflechtung der beiden ‚Sphären‘ bleibt die vorausgesetzte Modellvorstellung eines Dualismus und der Existenz derartiger ‚Sphären‘ intakt. Übrigens dürfte Forschern wie Georg v. Below oder Felix Rachfahl die Tatsache einer Doppelstellung zahlreicher Landtagsteilnehmer als ständischer Repräsentanten und fürstlicher Amtsträger aus den Quellen ihrer Untersuchungsgebiete bekannt und wohl vertraut gewesen sein.

Zum anderen modifizierte das nach 1945 langsam durchgesetzte Alteuropa-Konzept den Rahmen, in den die Landtage einzubetten waren. Mit der Unterteilung der Neuzeit in eine Frühe Neuzeit von der Reformation bis zur Französischen Revolution, die zusammen mit dem späten Mittelalter die alteuropäische Epoche bildet, und die Moderne des 19. und 20. Jahrhunderts wurde der Bruch in den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Strukturen und im Selbstbewußtsein der handelnden Zeitgenossen vor und nach der Epochenwelle betont. Die für den Dualismus typische Vorstellung vom historischen Zusammenhang und von der durchlaufenden staatlichen Entwicklung seit dem Mittelalter war im Rahmen der Frühen Neuzeit verzichtbar. Das Interesse der Forschung konnte sich von dem Zwang lösen, die historische Entwicklung vor allem als die Vorgeschichte der Gegenwart zu sehen, und sich stärker den zeittypischen Eigenheiten der untersuchten Verhältnisse zuzuwenden, also ihrer Differenz oder Alterität im Vergleich mit der Gegenwart. Der Akzent verschob sich hin zu einer umfassenden Rekonstruktion des historischen Kontextes in dem die Ereignisse stattgefunden hatten. Die Neugier richtete sich nun auf die in der Vergangenheit gültigen Mechanismen, Prozesse und Ziele. Statt der Prinzipien, die dem Handeln in der Vergangenheit unterstellt worden waren, und des Beitrages, den die vergangenen Ereignisse – oft sehr ungewollt – für die viel später gültigen Zustände geleistet haben sollen, rückten die Wahrnehmungen, die Motive, die Absichten und Vorstellungen der historischen Akteure in den Mittelpunkt. Es sollte jetzt, in den Worten Dietrich Gerhards von 1964/69 allein um ein besseres Verständnis des Ancien Régime gehen, um seine Lebensformen und überlieferten Vorstellungen.²⁹ Auf diese Weise sollten die Tiefe

27 Volker Press, Vom ‚Ständestaat‘ zum Absolutismus, These 49.

28 Siehe Horst Kruse, Stände und Regierung – Antipoden? Die calenbergisch-göttingischen Landesstände 1715–1802, Hannover 2000, S. 11, und Tim Neu, Die Erschaffung der landständischen Verfassung, S.36.

29 Dietrich Gerhard, Probleme ständischer Vertretungen im frühen achtzehnten Jahrhundert, hier S. 30f. Gerhards einleitender Aufsatz zum Kolloquium von 1964 markiert sehr gut die Schwelle

und die Bedeutung des Epochenumbruchs um 1800 auch von der Perspektive der Frühen Neuzeit her besser verständlich gemacht werden.

Die bis dahin in der Landtagsforschung dominierende enge Vorstellung von Politik im Sinne der hohen Politik der Haupt- und Staatsaktionen konnte aufgegeben werden zugunsten eines breiter gelagerten Verständnisses, das die Ereignisse, Handlungen und Sichtweisen der Akteure als Teil einer bestimmten politischen Kultur interpretiert. Innerhalb der Geschichtswissenschaft treten diese neueren Tendenzen daher in der Regel unter dem Etikett der Neuen Kulturgeschichte auf. Jetzt konnten Fragen der symbolischen Inszenierungen, des Zeremoniells, der Rang- und Sitzordnung, der fürstlichen und ständischen Selbstdarstellung in der Forschung zum Thema gemacht werden, die sonst als Kuriositäten an den Rand der Aufmerksamkeit verbannt gewesen waren.³⁰

Mit der Öffnung der Landtagsforschung hin zur neueren Kulturgeschichte könnten auch die in der Forschungsgeschichte unterlegenen und an den Rand gedrückten Positionen wieder rezipiert werden. Denn trotz ihrer Dominanz in der praktischen Forschung war die Dualismus-These nicht unwidersprochen geblieben. Der Wiener Jurist Friedrich Tezner (1856–1925) hat sie bereits im Jahr 1901 in seiner Broschüre ‚Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts‘ kritisiert und ihr eine grundlegend anders ausgerichtete Interpretation gegenüber gestellt. Auch der Berliner Historiker Fritz Hartung (1883–1967), der im Jahr 1914 die erste Auflage seiner ‚Deutschen Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart‘ veröffentlichte, die für ein gutes halbes Jahrhundert ein Standardwerk der historischen wie juristischen Verfassungsgeschichte bleiben sollte, distanzierte sich bei aller Übereinstimmung mit dem Interesse an der Geschichte der Staatsbildung von der Dualismus-These.³¹ Nach seiner berühmt gewordenen Bemerkung ging es dem Adel weder um die politische Teilhabe noch um einen Beitrag zur Staatsbildung, sondern allein negativ um die Bewahrung seiner ‚Freiheit vom Staat‘.³² Hartungs Einspruch

zwischen der älteren von der Dualismus Vorstellung bestimmten Forschung und den neueren erst sozial- und dann kulturgeschichtlichen Tendenzen.

- 30 Siehe an neueren Arbeiten z. B. Tim Neu, Michael Sikora und Thomas Weller (Hg.), *Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im frühneuzeitlichen Europa*, Münster 2009; oder Elizabeth Harding, *Landtag und Adligkeit. Ständische Repräsentationspraxis der Ritterschaften von Osnabrück, Münster und Ravensberg 1650 bis 1800*, Münster 2011. Ferner für den sächsischen Landtag am Ende der Frühen Neuzeit: Andreas Denk und Josef Matzerath, *Die drei Dresdner Parlamente. Die sächsischen Landtage und ihre Bauten: Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft*, Wolfratshausen 2000, sowie der Vergleich des Eröffnungsprozederes im sächsischen Landtag und im englischen Parlament bei Josef Matzerath, „... dass ich Zeit meines Lebens nicht mehr Confusion und Disordre gesehen“. Eröffnungszeremonien des sächsischen Landtages und des englischen Parlaments am Beginn des 18. Jahrhunderts, in: Neu, Sikora, Weller (Hg.): *Zelebrieren und Verhandeln*, S. 107–118.
- 31 Fritz Hartung, *Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Leipzig und Berlin 1914. Die neunte und letzte Auflage erschien 1969.
- 32 Fritz Hartung *Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in deutschen Territorien* (1952), in: ders., *Staatsbildende Kräfte der Neuzeit. Gesammelte Aufsätze*, Berlin 1961, S. 62–77, hier S. 75: „Der ursprüngliche Gedanke des Ständetums – ... – ist ja nicht etwa gewesen, Anteil am

blieb in der Landtagsforschung jedoch folgenlos. Er ließ sich ohne die Hilfe der Alteuropa Vorstellung nicht in ein praktikables Arbeitskonzept für quellengestützte Untersuchungen umsetzen.

Die Studie Friedrich Tezners war in der von Gustav Schmoller herausgegebenen renommierten Reihe der ‚Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen‘ erschienen und konnte daher nicht einfach ignoriert werden. Der Historiker Felix Rachfahl, der Rezensent des Juristen Tezner und wie dieser ein Bearbeiter der frühneuzeitlichen österreichischen Verwaltungsgeschichte,³³ hat daher dessen Auffassungen scharf bekämpft und erfolgreich gegen ihre Rezeption in der Geschichtswissenschaft gestritten.³⁴ Die Kontroverse zwischen Rachfahl und Tezner wird zwar in den Forschungsüberblicken der Studien zu einzelnen Landtagen regelmäßig kursorisch erwähnt. Einen ausführlichen Bericht über die Argumente Tezners erhält man aber ebenso regelmäßig nicht.³⁵ Die Forschung hat es überwiegend mit dem vermeintlichen Sieger gehalten.

Die Argumente Tezners waren in der Tat in mehrfacher Hinsicht eine schwere Provokation für die Historiker. Erstens gab es eine Rivalität zwischen Juristen und Historikern um die Definitionsmacht in der Verfassungsgeschichte. Zeittypisch war zweitens auch eine gewisse Rivalität zwischen den beiden deutschen Vormächten, symbolisiert durch die Hauptstädte Wien und Berlin und die nationalpatriotischen Emotionen, die hier auch in jede wissenschaftliche Auseinandersetzung hineinspielten. Drittens und in der Hauptsache war es aber die radikal abweichende Darstellung der frühneuzeitlichen gesellschaftlichen Verhältnisse durch Tezner, die eine heftige ablehnende Reaktion nicht nur bei Felix Rachfahls, sondern in der Geschichtswissenschaft allgemein provozierte. Denn Tezner kritisierte nicht so sehr einzelne Elemente oder Umstände der Dualismus-These. Vielmehr stellte er den ganzen methodischen Ansatz in Frage und bestritt das Grundverständnis der Historiker über den anzuwendenden Interpretationsrahmen. Erschwert wurde der Fall Tezner für die Historiker durch die unbestreitbare detaillierte Materialkenntnis und Kompetenz in der

Staat zu erlangen, sondern war auf möglichste Freiheit vom Staat innerhalb des eigenen Bezirks gerichtet.“

- 33 Siehe Felix Rachfahl, *Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege*, Leipzig 1894; und Friedrich Tezner, *Die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege in Österreich vom Ausgang des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, Wien 1898.
- 34 Siehe vor allem seine Entgegnung auf die Darstellung Tezners: Felix Rachfahl, *Der dualistische Ständestaat*, in: *Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich*, hg. v. Gustav Schmoller, Bd. 26 (1902), S. 1062–1117.
- 35 Siehe geradezu klassisch seine lediglich en passant erfolgende Erwähnung bei Tim Neu, *Die Erschaffung der landständischen Verfassung*, S. 47. Tezners Argumente werden nicht referiert. Zu dieser Lage hat möglicherweise auch das Diktum Fritz Hartungs, *Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in deutschen Territorien* (1952), S. 65 beigetragen: „Eine Auseinandersetzung wie die zwischen F. Rachfahl und F. Tezner über den landständischen Dualismus mußte unfruchtbar bleiben, da der eine sich auf schlesische und der andere auf oberösterreichische und ungarische Verhältnisse berief.“ Hartung ist als Mitkombatant kein unverdächtiger Zeuge. Er vernebelt durch seinen positivistischen Verweis mehr als das er etwas klärt. Sein Urteil trifft nur den Gegenstand der Texte, aber nicht die Argumente selbst, wie man sich durch eine Lektüre von Rachfahl und Tezner leicht überzeugen kann.

Sache, die auf beiden Seiten vorhanden war, so daß Tezner nicht einfach des Feldes zu verwiesen werden konnte. Wie der Titel ‚Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts‘ seiner Broschüre präzise umschreibt, zielte er auf ein grundlegend anderes Verständnis des Themas insgesamt:

„Das Ständerecht verträgt ... die Übertragung der modernen Begriffe von Gesetzgebung und Verordnung, Gesetzgebung und Vollziehung auf seine organisatorischen Einrichtungen nicht. Es kennt gar kein objektives, von der Tendenz der erschöpfenden Verteilung der staatlichen Kompetenzen beherrschtes Verfassungsrecht, es wird vielmehr beherrscht von dem Gegensatz der subjektiven Rechte des Königs oder Landesherrn, der Regalien, Majestätsrechte, Hoheiten und Obrigkeiten auf der einen Seite, und der Rechte der ständischen Versammlung, ihrer Unterabteilungen, und selbst einzelner Glieder derselben, auf der andern Seite.“

„War nun die ständische Steuer keine Steuer, der Bewilligungsakt weder nach Art seiner Entstehung noch nach seiner Wirkung, ein Steuergesetz im modernen Sinn, so erscheint es anachronistisch von einem Steuergesetzgebungsrecht der Stände zu sprechen.“

„Am stärksten aber wird der Jurist reagieren gegen die allzugroße Entschiedenheit, mit welcher selbst hervorragende Historiker Begriffe des modernen und des allermodernsten Staatsrechts, wie Gesetz, Gesetzeskraft, Autonomie, Organ, Repräsentation u.s.w., mit einem scharf ausgeprägten Inhalt zur Kennzeichnung höchst schwankender, gegen eine juristisch vollkommene Erfassung sich spröde verhaltender Einrichtungen der Vergangenheit verwenden, wodurch die große Kluft zwischen Gegenwart und Vergangenheit für den Unkundigen in täuschender Weise verdeckt wird.“³⁶

Friedrich Tezner warf den Landtags-Historikern nicht nur die Übertragung einzelner moderner Begriffe auf vergangene Zustände vor, vielmehr geißelte er ihre darin ausgedrückte Grundhaltung als ‚Anachronismus‘.³⁷ An die Stelle eines homogenen historischen Raumes, der Vergangenheit und Gegenwart verbindet und prinzipiell mit denselben Begriffen erforscht werden kann, trat die Idee von historisch unterschiedlich strukturierten Zeiten, die mit dem ihnen angemessenen Instrumentarium zu erschließen sind. In der Frage der ständischen Steuerbewilligung entwickelt er die folgenden Ansichten, denen die Vertreter einer Theorie der landständischen Verfassung nicht zustimmen konnten:

„Den Begriff der modernen Steuer hat man von dem ständischen Steuerbewilligungsrecht fernzuhalten. Die Steuer ist nach Vorstellung der Stände keine Abgabe, sondern eine Gabe, keine Steuer, sondern

36 Friedrich Tezner, *Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts*, Leipzig 1901, hier S. 11, S. 65 und S. 101 f.

37 Anachronismus ist, wie sich im 20. Jahrhundert noch zeigen sollte, eine Schlüssel- und Lieblingswort jeder revisionistischen Geschichtsschreibung.

eine Beisteuer, eine Aushilfe, ein Zuschuß, der dem König oder Landesherrn gewährt wird, wenn er mit dem Seinen, d.i. dem ihm rechtlich gehörigen und gebührenden Einkünften, sei es in seinem Haushalte, sei es bei Bestreitung der Kosten der Verwaltung seiner Hoheitsrechte nicht auszukommen vermag. Dieser Gesichtspunkt wird während der ganzen Dauer des ständischen Bewilligungsrechts festgehalten,...

„Die Steuer soll eine vollkommen freie Gabe sein. Nichtsdestoweniger bieten die Quellen Anhaltspunkte dafür, daß für die Stände eine Rechtspflicht zur sachlichen Erledigung der königlichen oder landesherrlichen Postulate bestand, ..., wie umgekehrt eine Rechtspflicht des Königs oder Landesherrn zu einer sachlichen Erledigung der ständischen Beschwerden.“

„Krone wie Stände ziehen die Rechtsunsicherheit mit ihrem großen Spielraum für die volle Bethätigung der jeweiligen Macht der Aufstellung dauernder und fester Rechtsschranken vor.“³⁸

Tezner kritisierte also nicht nur die Anwendung moderner juristischer Begriffe auf die vormodernen Verhältnisse. Er ging viel weiter und bestritt überhaupt den systematischen, von Prinzipien geleiteten Charakter der alteuropäischen Verhältnisse. Man hätte also von historischer Seite zugeben müssen, daß es kein System einer landständischen Verfassung, ja nicht einmal eine landständische Verfassung als Begriff gegeben haben konnte. Für ihn zeichneten sich das Rechtsverständnis und die politischen Verhältnisse der Zeit gerade dadurch aus, daß sie sich nicht in moderner Weise auf derart systematisierte Begriffe bringen lassen. Die „landständische Verfassung“ bildet kein System, sie enthält kein Prinzip, sondern ist nur der abkürzende Name für eine Zusammenfassung der vom Landesherrn anerkannten Einzelrechte. Der Fürstenstaat, oder besser noch der Fürst ist der Dreh- und Angelpunkt der ganzen Veranstaltung. Die jeweiligen Zustände, Rechte, Kompetenzen oder Privilegien sind zudem, wie Tezner mehrfach betont, Ergebnis der „Machtverhältnisse“.

„Dasselbe Bild größter Verschwommenheit und Unsicherheit, wie die gesamte Rechtsordnung des ständisch-monarchischen Staates überhaupt, bietet auch jener Teil derselben, der sich auf die Struktur der Landschaft selbst bezieht. Man pflegt die Landschaft bald als Korporation, bald als eine mit Rechtssubjektivität ausgestattete Zwangsgenossenschaft zu kennzeichnen. Allein damit erregt man bei den Juristen jene verhältnismäßig klaren Vorstellungen, die sich an diese modernen Gebilde knüpfen, die jedoch, auf die Landschaften selbst bezogen, ganz falsch sind.“

„Es bestehen ... keine im vorhinein aufgestellten Rechtsnormen, welche die Voraussetzungen der Mitgliedschaft und die interna corporis in abstrakter Form regeln würden, sondern alle diese Dinge passen sich den jeweiligen Machtverhältnissen an und wir gewahren deshalb noch

38 Friedrich Tezner, Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts, hier S. 62, S. 63 und S. 64.

im 15. Jahrhundert, und noch später, ein Schwanken in der Zusammensetzung innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeiträume, ohne daß demselben irgendwelche Satzungen entsprechen würden. Wo Landesmatrikeln bestehen, klären sie nicht das Recht, sondern spiegeln nur die jeweilige Machtlage wieder.“³⁹

Bemerkenswert und keineswegs zufällig an seiner Argumentation ist zudem, daß Tezner die Wahrnehmung der Zeitgenossen, die Steuer sei ein Zuschuß und eine freiwillige Gabe, zu einem Kriterium für eine angemessene Interpretation der Vorgänge erhob. Er betonte in allen strittigen Fragen über den Charakter der Landesvertretung, der ständischen Steuerbewilligung oder der Gesetzgebung, die im Mittelpunkt der Darstellung von Landtagen standen, zum einen die Variabilität der Verhältnisse und zum anderen immer die Vorherrschaft und dominante Aktivität des Landesherrn. Eine fest umreißbare ständische Sphäre hatte da keinen Platz. Er strich stets den unfertigen, kasuistisch-pragmatischen Charakter des ständisch-monarchischen Staatsrechtes heraus – aber diesen wiederum gerade nicht als Mangel, als unvollständig ausgebildete oder fehlerhafte Lehre. Vielmehr machte er den – entwicklungsgeschichtlich gesehen – eklatanten Mangel zum definierenden Merkmal der Epoche.

Nicht die Prinzipien treiben die Geschichte an, sondern die für die Frühe Neuzeit typische, auf Umstände und Einzelfälle, nicht auf gesetzliche Grundnormen ausgerichtete Politik der Privilegierung, der fürstlichen Gnade, Milde oder Clemens. Das politische Handeln nahm vor allem Rücksicht auf die Überlieferung, auf lokale oder partikuläre Traditionen. Es stützte sich auf die Orientierung der handelnden Zeitgenossen an dem Vorrang einer Erhaltung der bestehenden Rechte vor deren Vereinheitlichung und Beseitigung von Irregularitäten, die erst in der Kodifikationsbewegung und mit dem Aufkommen des statistischen Denkens am Ende des 18. Jahrhunderts durchgesetzt werden wird.⁴⁰ Die historischen Zustände sind daher für Tezner nichts anderes als der Ausdruck der jeweiligen konkreten Machtverhältnisse, und mit einer Änderung der jeweiligen Macht von Fürst oder Ständen änderte sich demnach auch die Einrichtung und Kompetenz der Landtage. Das klang verdächtig nach reiner Machtgeschichte, ja nach einer Rechtfertigung der Macht und bloßen Gewalt in den staatlichen Verhältnissen Europas. Die meisten Vertreter der konstitutionellen Monarchie waren aber keine Anhänger einer fürstlichen Alleinherrschaft oder Autokratie. Sie wollten nicht den Absolutismus, sondern den Rechtsstaat, sie traten nicht für ein absolutes oder persönliches Regiment des Fürsten ein,

39 Ebd., S. 56. Zu einem vergleichbaren Ergebnis über ein ‚Schwanken in der Zusammensetzung‘ kommt auch Annette v. Stieglitz, *Ständegeschichte der hessischen Grafschaft Schaumburg 1640–1821*, Melle 2000, S. 3, Anm. 11: „Doch wenn man die Signaturen der Landtagsabschiede und anderer wichtiger Schriftstücke vergleicht, ergeben sich von Jahr zu Jahr Unterschiede in der Zusammensetzung der Ritterschaft, es handelt sich also nicht um ein fest formiertes Gremium.“

40 Siehe z.B. Lars Behrisch (Hg.), *Vermessen, Zählen Berechnen. Die politische Ordnung des Raums im 18. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 2006. Die bekanntesten Kodifikationen sind der *Codex Maximilianus Bavaricus Civilis* (1756) und das *Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten* (1794).

sondern für die staatliche Macht. Daher war Tezners Studie für sie methodisch derart skandalös. Am Ende seiner Ausführungen erhob er zu Recht den Anspruch auf eine „Revision der bisher herrschenden staatsrechtswissenschaftlichen Vorstellungen von dem ständisch-monarchischen Staate“ und führte damit nach dem Vorwurf des Anachronismus einen zweiten Grundbegriff der neueren Debatten um frühneuzeitliche Ständevertretungen ein, der sich aber erst vor dem begrifflichen Hintergrund einer Gesellschaft Alteuropas völlig entfalten konnte.

Die Ablehnung der Entwicklungsgeschichte und der Vorwurf des Anachronismus an die Adresse der etablierten Forschung kennzeichnet seit den 1970er Jahren auch die Geschichtsschreibung zum englischen Parlament durch die als ‚revisionistische Schule‘ bezeichneten Kritiker. Während die deutsche Landtagsgeschichte ihren Schwerpunkt im Ständestaat des 16. Jahrhundert hat, liegt die heiße Zone der englischen Forschung zur Parlamentsgeschichte im 17. Jahrhundert, in der das Unterhaus die unterstellten absolutistischen Bestrebungen der Stuart Könige konterte und über seine Siege im Bürgerkrieg von 1642–49 und mithilfe der Glorious Revolution von 1688/89 den – überwiegend kontinentalen – Absolutismus für immer erfolgreich von der Insel ferngehalten und die englischen Freiheiten gesichert habe. Im Zentrum der historischen und politischen Kontroversen steht die Frage nach den Ursachen des Bürgerkrieges und der Hinrichtung des Königs Charles I. am 30. Januar 1649. Die konventionelle Darstellung, die als Whig History in den Wahlrechtskämpfen des 19. Jahrhundert entwickelt worden war, sah die Parlamentsgeschichte seit ihren Anfängen als die Entwicklungsgeschichte eines ‚parliamentary government‘ und das Ende des 16. Jahrhunderts, noch unter Elisabeth I., und den Anfang der Stuart Herrschaft im 17. Jahrhundert als die Formierungsphase einer ‚opposition‘ zur ‚personal rule‘ des Königs, welche die Freiheit gegen dessen autokratische Übergriffe verteidigte. Der historische Prozeß fand sein Ziel demnach in der politischen und gesellschaftlichen Herrschaft des Liberalismus und des British Empire im 19. Jahrhundert. Der Revisionismus der 1970er und 80er Jahre zielte daher darauf, den Überhang dieser Begriffe und Vorstellungen der Whig History aus dem 19. Jahrhundert wegzuräumen.

Ein erster Angriff auf die etablierten Positionen der Parlamentsgeschichte erfolgte bereits in einem Festschriftbeitrag von Geoffrey Elton (1921–1994) aus dem Jahr 1966, als er sich unter der rhetorischen Frage nach der ‚High Road to Civil War‘ der sogenannten ‚Apology and Satisfaction‘ der Commons von 1604 annahm.⁴¹ In einer quellenkritischen Analyse nach allen Regeln der historischen Kunst weist er nach, daß in der genannten Quelle, die ein zentrales Beweisstück der Whig History bildete, kein Oppositionsprogramm enthalten war, daß die

41 Siehe Geoffrey R. Elton, *A High Road to Civil War?* (1966), wieder abgedruckt in: ders., *Studies in Tudor and Stuart Politics and Government*, Bd. 2, Cambridge 1974, S. 164–181, die Zitate S. 170. Eltons Hauptgegner war sein akademischer Lehrer John Ernest Neale (1890–1975) und dessen Werk *The Elizabethan House of Commons*, London 1949. Zur wissenschaftsgeschichtlichen Bedeutung von Eltons Aufsatz siehe z. B. Jenny Wormald, *Conclusion*, in: dies. (Hg.), *The Seventeenth Century*, Oxford 2008, hier S. 227. Elton hatte übrigens von 1967 bis 1983 einen Lehrstuhl für englische Verfassungsgeschichte.

Apologie vom Unterhaus nicht einmal verabschiedet worden war und daß aus ihr definitiv nicht die Ansichten der Abgeordneten im Jahr 1604 abgeleitet werden können. Darüber hinaus erklärte Elton die Vorstellung, das Unterhaus wäre die folgenden 84 Jahre bis 1688 ein „identifiable single body“ gewesen zu einem „full mystical concept“. Er bestritt vehement die Idee einer politischen Einheit der Parlamentarier des frühen 17. Jahrhunderts, nicht nur als faktische Behauptung, sondern verwarf insgesamt die Wahrscheinlichkeit einer zielgerichteten Politik des Unterhauses, die zum Bürgerkrieg führen mußte. Er negierte schließlich noch die Vorstellung von der Unvermeidbarkeit des Konflikts und traf damit einen wunden Punkt in der Argumentationsstrategie der Whig History.⁴²

Die ausgesprochene Erfolgsgeschichte des Revisionismus nach diesem Aufschlag begann aber erst mit den Publikationen des Historikers Conrad Russell (1937–2004). Im Jahr 1976 erschien sein großer Besprechungsaufsatz über die Erträge und Perspektiven der Parlamentsgeschichte der frühen Stuarts und 1983 veröffentlichte er seine Sichtweise über die Natur der Parlamente der Stuarts.⁴³ Hatte Elton sich mit Blick auf den Begriff der Opposition noch auf die Tatsachenfrage beschränkt, verabschiedete Russell das Konzept in Bausch und Bogen als unanwendbar und anachronistisch und bestritt grundsätzlich, daß es einen „constitutional struggle“ gegeben habe.

„The conventional belief that the Parliaments of 1604–29 were a ‚high road to Civil War‘ logically implies two further beliefs. One is the belief that Parliament was a powerful institution;... The other logical necessity ... is the belief that Parliaments of these years witnessed a constitutional struggle between two ‚sides‘, government and opposition, or in modern language, court and country. „

„It is the contention of this article that these two beliefs are false. Before 1640, Parliament was not powerful, and it did not contain an ‚opposition‘.“⁴⁴

In revisionistischer Perspektive machten die Ereignisse des 17. Jahrhunderts erst Sinn, wenn man die tiefen Unterschiede in den Denkgewohnheiten beachtete, die das 20. vom 17. Jahrhundert trennen.⁴⁵ Laut Conrad Russell war der Erfolg der parlamentarischen Sache im Bürgerkrieg nicht ihren überlegenen Freiheitsideen oder ihrer erfolgreichen zähen Oppositionspolitik geschuldet, sondern einem plötzlichen hereinbrechenden Ereignis, dem Einmarsch der schottischen Ar-

42 Ebd., S. 166: „What these views have in common is a sense of inevitability, a feeling that so profound a disturbance as a civil war must have had roots so deep, causes so fundamental, that analysis can be expected to discover them clearly enough.“

43 Siehe Conrad Russell, *Parliamentary History in Perspective, 1604–1629*, in: *History* 61 (1976), S. 1–27; und ders., *The Nature of a Parliament in early Stuart England*, in: Howard Tomlinson (Hg.), *Before the Civil War*, Basingstoke 1983, S. 123–150. Conrad Russell, der fünfte Earl Russell, verfügte seit 1987 über eigene parlamentarische Erfahrung, erst im Unterhaus und dann im House of Lords.

44 Conrad Russell, *Parliamentary History in Perspective*, S. 3.

45 Siehe Conrad Russell, *The Nature of a Parliament*, S. 125.

meen in England. In der Gentry gab es keine Opposition, der englische Adel kannte keine prinzipiengeleiteten Gruppengegensätze.⁴⁶ Der Konflikt hatte demnach keine tief zurückreichenden ‚historischen Wurzeln‘, vielmehr entsprang er rein kurzfristigen Fehlentscheidungen des Königs. Das Wissen um den weiteren Verlauf der Geschichte dürfe nicht die Analyse und Darstellung der Ereignisse bestimmen.

„When we know, as twentieth-century historians cannot help knowing, that king and parliament later fought a civil war against each other, we risk finding them fixed as opposites in our minds as firmly as Liberal and Conservative, or as Stephen and Matilda. In doing this, we miss the main reason why ‚this bloody and unnatural war‘ of 1642 was such a profound shock to those who took part in it. We thus risk endowing the participants with motives they could not have had.“⁴⁷

Es gelte stattdessen, die tatsächlichen Motive der Akteure zu ermitteln. Was die Parlamentarier damals jedenfalls mit Sicherheit bewegte, sei die Hoffnung auf ein lukratives königliches Amt gewesen.⁴⁸ Ein Parlament im 17. Jahrhundert war also nach revisionistischer Ansicht ein ‚Ereignis‘, keine feste ‚Institution‘, es fand nur aufgrund des königlichen Willens statt und nur solange es ihm gefiel. Aus dem notwendigen Kampf der Prinzipien, die im Bürgerkrieg in die Entscheidungsschlacht zogen, wird bei Conrad Russell ein leicht vermeidbarer Unfall, verursacht vor allem durch schlechtes Management und Ungeschick seitens Charles I. einerseits und andererseits durch das Unverständnis der damaligen Parlamentarier, für die finanziellen Bedürfnisse des Fürsten bzw. des Fürstentums in angemessener Weise durch Steuern aufzukommen. Statt die konventionellen Ansichten weiter zu tragen, verlangte Russell eine Rückwendung in die Archive und zu den lokalen Quellen. Den Revisionismus der 1970er und 1980er Jahre kennzeichnet schließlich die Ablehnung der traditionellen Form politische Geschichte als die Geschichte bestimmter Ideen von Freiheit oder der parlamentarischer Regierungsweise.

Die aufgrund der revisionistischen Angriffe eingetretenen positiven Veränderungen sah Geoffrey Elton 1979 in den neueren Darstellungen erfüllt, welche an die Stelle des Konflikt zwischen Krone und Commons ein komplexeres Bild setzten, das die parlamentarischen Vorgänge in den innerhöfischen Wettbewerb einbettet:

46 Siehe Conrad Russell *Parliamentary History in Perspective*, S. 20: „There appear to have been no important issues of principle which divided members of the so-called opposition from their friends in the Council.“

47 Conrad Russell, *The Nature of a Parliament*, S. 124. Der Verweis auf Stephen und Matilda spielt an auf Ereignisse der Jahre 1135–1153 und die Gründung des Hauses Anjou-Plantagenet.

48 Conrad Russell, *Parliamentary History in Perspective*, S. 20: „Where there is not a divided society, there is not the fuel to sustain a division into parties. All the leading members of Parliament of the 1620s were legitimately entitled to hope for office. Since they could accept office without abandoning any of the principles for which they pressed while in Parliament, those, ..., who accepted office, do not deserve the strictures for ‚changing sides‘. They saw no sides to change.“

„...; they [the younger scholars, A.F.] are replacing the old story of a conflict between Crown and Commons by a new and complex story of interests and ambitions in which especially the influence of various peers on individuals and groupings in the Lower House receives attention.“⁴⁹

Die Reibungspunkte lagen damit nicht mehr zwischen den Einrichtungen Hof, königlicher Rat oder Parlament oder zwischen einer Hofpartei und dem Land. Stattdessen finden sie sich innerhalb der jeweiligen Institutionen. Auf diese Weise zersplittern die Revisionisten einerseits die politischen Aktionen am Hof oder im Unterhaus, andererseits binden sie die Einzelteile über die Institutionen und jeweiligen Ebenen von Hof, Lords und Commons hinweg wieder zusammen.

Im Rahmen einer dezidiert als frühneuzeitlich verstandenen Politik, die nicht mehr entlang der Schiene von Regierung und Opposition zu interpretiert ist, erhalten die bekannten Einrichtungen eine veränderte Stellung und neue Bedeutung. Im Hinblick auf die Arbeitsweise des komplexen Systems der frühneuzeitlichen Politik und die Frage, wie es der frühneuzeitlichen Weise zu Regieren gelang, eine gewisse Stabilität der Verhältnisse und eine gewisse Zufriedenheit der Beteiligten und der Untertanen zu erzeugen, hat Elton für die Tudorzeit in drei Vorträgen von den „points of contact“ gesprochen, an denen das politische Zentrum und die politische Nation bzw. die lokalen Verhältnisse miteinander in Kommunikation traten und zu den von ihnen gewünschten rechtlich verbindlichen und kulturell befriedigenden Entscheidungen gelangten, die wiederum für die mittelfristige Stabilität von Gesellschaft und Fürstenstaat nötig waren. Die drei Einrichtungen, die Elton in dieser Perspektive analysierte waren der königliche Hof, der Geheime Rat und an erster Stelle das Parlament.⁵⁰

Den heftigen Angriffen der revisionistischen Historiker auf die etablierte Geschichtsschreibung entspricht auf verschiedenen Seiten eine nicht minder heftige Reaktion auf ihre Thesen bis hin zur vollständigen Ablehnung. Die bestehenden Richtungen der Geschichtsschreibung setzten ihre Arbeit fort, gerieten aber durch die Revisionisten unter einen gewissen Druck, sich zu rechtfertigen. Derek Hirst stritt für die Position, daß Ideen in der Geschichte doch eine große Rolle gespielt haben.⁵¹ Der amerikanische Historiker Jack H. Hexter (1910–1996) sah in der revisionistischen Schule nur einen alten Hut und hielt vehement an einer entwicklungsgeschichtlichen Parlamentsgeschichte als ‚history of freedom‘ fest:

49 Geoffrey R. Elton, *Parliament in the sixteenth century: Functions and Fortunes*, in: *Historical Journal* 22 (1979), S. 255–278, hier S. 257.

50 Es handelt sich um die ‚Presidential Address‘ der Jahre 1973, 1974 und 1975 vor der Royal Historical Society, publiziert in den *Transactions* der Gesellschaft unter dem Titel ‚Tudor Government: The Points of Contact‘, wieder abgedruckt in Geoffrey Elton, *Studies in Tudor and Stuart Politics and Government*, Bd. 3, Cambridge 1983, S. 3–57.

51 Derek Hirst, *The Place of Principle*, in: *Past & Present* Nr. 92 (1981), S. 79–99.

„Nevertheless there was conflict between the King and the House of Commons and it was constitutional conflict. It had to do with the second set of constitutional issues – with the bounds of political authority. With the relation of that authority to the rights of freemen. ... The clash at the boundaries of the King’s prerogative and the subject’s liberties was loud, explicit and frequent from the first day of James I’s first Parliament to the day 25 years later when Charles I’s consent made the Petition of Right the law of the land. ... Some of the matters concerning the liberty of the subject that were of deepest concern in the 1620s are of deepest concern to men in the 1880s – the abuse of martial law in peacetime, for example, or the detention of people by state power without bringing any charge of criminal action against them. Lech Walesa and Solidarity in Poland have recently had some experience of such things. When ‚Whiggish‘ is used as a pejorative term, do those who use it mean that it is Whiggish to point out that in the seventeenth century for the first time men tried effectively to limit the power of the state over its subjects in many of the same ways and for precisely the same reasons as we do today? Really? If that be Whiggery make the most of it.“⁵²

Der Revisionismus erlebte, wie im Gang historischer Kontroversen nicht unüblich, am Ende des 20. Jahrhunderts einen Rückgang an Prominenz und das Aufkommen einer „post-revisionistischen“ Strömung.⁵³ In Deutschland hat die Landtagsgeschichte es allerdings vorgezogen, sich für die englischen Debatten nicht zu interessieren, obwohl die englische Diskussion zu einer größeren Konvergenz zwischen dem Bild des unreformierten englischen Parlaments und dem der kontinentalen Ständevertretungen der Frühen Neuzeit geführt hat.⁵⁴

In der revisionistischen Sicht auf den englischen Fall finden sich viele der Argumente von Friedrich Tezner wieder, insbesondere (1) über den unfertigen, unsystematischen Charakter der untersuchten Phänomene, (2) über den Ana-

52 J. H. Hexter, *The Early Stuarts and Parliament. Old Hat and the Nouvelle Vague*, in: *Parliamentary History* 1 (1982), S. 181–215, hier S. 208. Man fragt sich, was Hexter wohl zu Guantanamo gesagt hätte. Hexter hatte 1966 in Yale ein Center for Parliamentary History gegründet, das sich der Edition der Parlamentsverhandlungen widmete. Von 1978 bis 1990 leitete er als John M. Olin Professor an der Universität Washington in St. Louis das Center for the History of Freedom.

53 Siehe z. B. den kritischen Aufsatz zu dem Symposium ‚The Eltonian Legacy‘ von Pauline Croft, *The Parliament of England*, in: *Transactions of the Royal Historical Society*, 6th series, Bd. 7 (1997), S. 217–234; oder den Sammelband von Richard Cust und Ann Hughes (Hg.), *The English Civil War*, London 1997.

54 Siehe z. B. Kevin Sharpe, *Re-writing the history of parliament in seventeenth-century England*, in: ders., *Remapping Early Modern England. The culture of seventeenth-century politics*, Cambridge 2000, S. 269–293, S. 291: „The early modern period, in England as on the continent, had seen new problems and tensions which placed peculiar strains on a still essentially medieval polity.“ Für die deutschsprachige Rezeption siehe dagegen das aufschlußreiche Fehlen der revisionistischen Positionen im Forschungsbericht von Raingard Esser, *Landstände im Alten Reich. Ein Forschungsüberblick*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 27 (2005), S. 254–271.

chronismus moderner Begriffe, (3) über die Initiative und Übermacht der Fürsten, hinsichtlich der politischen Agenda, (4) über den Vorrang der Macht- und Interessenpolitik der beteiligten Personen vor den Ideen und Prinzipien. Diese Überlegungen resultieren in der Schlußfolgerung, zwischen den Begriffen und der politischen Welt des liberalen 19. Jahrhunderts und den Zuständen, Mechanismen und Sichtweisen der Frühen Neuzeit deutlich zu trennen. Für die frühneuzeitliche Epoche sind daher eigenständige Begriffe und Konzepte zu verwenden. In der Summe geht es also darum, die Erbschaft des 19. Jahrhunderts, die in den Begriffen, Fragestellung und methodischen Annahmen aufgespeichert und vorhanden sind, abzulegen. Die Ereignisse und Zustände sollen nicht mehr in entwicklungsgeschichtlicher Perspektive zur Vorgeschichte der Gegenwart gemacht und auf diese Weise instrumentalisiert werden. Stattdessen sollen sie zunächst in ihrem historischen Kontext rekonstruiert werden, um uns die Funktionsweise der alteuropäischen Gesellschaft verständlich zu machen. Die Rücksicht auf den historischen Kontext und auf die Perspektive der Akteure macht neben der Warnung vor Anachronismen und der Forderung nach einer Revision der Begriffe und methodischen Perspektiven ein drittes Element in der Erforschung der alteuropäischen Gesellschaft aus.

Zur Einbettung in den historischen Kontext gesellt sich daher eine Rekonstruktion der Komplexität der Bezüge, die wirtschaftlich, sozial, konfessionell und kulturell in die frühneuzeitlichen Einrichtungen hineinspielten und sich nicht auf eine Funktion oder ein Prinzip reduzieren lassen. Allerdings wird die Geschichte dadurch zugleich unaufgeregter und unspektakulärer. Der neuen historischen Erzählung fehlt die dramatische Zuspitzung, der Eklat, der im Leser die Anteilnahme erzeugen kann, den der Dualismus von Fürst und Ständen oder der ‚constitutional conflict‘ von Unterhaus und Krone besessen hat. Sie verliert damit zunächst einmal den unmittelbaren Ertrag, die direkte politische Nutzbarkeit für die Gegenwart, wie sie die Dualismus Theorie oder die Geschichte der Freiheit besitzen. In der Allgemeinen Geschichte spielt der Begriff der landständischen Verfassung oder die Idee eines prinzipiellen Dualismus von Fürst und Ständen jedenfalls keine Rolle mehr, um die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse der Frühen Neuzeit zu beschreiben.⁵⁵ Auch die Deutsche Verfassungsgeschichte von Dietmar Willoweit kennt zwar Landstände und spricht ihnen auch einen gewissen Einfluß zu, kommt aber ohne das Konzept der landständischen Verfassung aus.⁵⁶

55 Siehe die einschlägigen Abschnitte der 10. Auflage des Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte von Wolfgang Reinhard, Bd. 9, Maximilian Lanzinner, Bd. 10, und Johannes Burkhart, Bd. 11. In Burkhards Darstellung der Zeit von 1648 bis 1763, S. 189–193, kommt der Ausdruck zwar dreimal vor. Es handelt sich aber nur noch um eine konventionelle Redeweise, eine kategoriale Rolle spielt die landständische Verfassung nicht mehr. Der Band von Kersten Krüger, Die landständische Verfassung, München 2003, stellt demgegenüber ein Dokument des Stillstandes dar, siehe stattdessen Ernst Schubert, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter, München 1996, oder ders., Einführung in die deutsche Geschichte im Spätmittelalter, Darmstadt 1998.

56 Siehe Dietmar Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, 7., überarbeitete und wiederum erweiterte Auflage, München 2013,

In Tezners Ansicht von der Unfertigkeit der vormodernen Verhältnisse steckt zwar immer noch ein Stück von der entwicklungsgeschichtlichen Grundhaltung des modernen Juristen, der die Systematik und Vollständigkeit der Staatsrechtslehre zum Maßstab seiner juristischen Beurteilung nimmt.⁵⁷ Aber die von ihm herausgestellte Differenz zur eigenen Gegenwart stellte einen wichtigen Fortschritt dar. Auf dem Hintergrund der Vorstellung von einem Alteuropa läßt sich die Differenz mit Hilfe eines erweiterten Kulturbegriffs auch positiv fassen und produktiv ausarbeiten.⁵⁸ In den letzten Jahren erschienen zahlreiche Arbeiten, in denen die spezifische frühneuzeitliche Kultur Gegenstand der Analyse wurde und Vertreterinnen und Vertreter dieser Forschungsrichtung sich häufig explizit einer eigenen Fachrichtung der neueren Kulturgeschichte zurechnen.⁵⁹ Für England hat Kevin Sharpe von einem Re-Mapping des frühneuzeitlichen England gesprochen und den Übergang vom Revisionismus zu einer „culture of politics“ vorgeschlagen.⁶⁰ Die Versuche, die wissenschaftlichen Rekonstruktio-

-
- S. 96–98, 133f, 157, 178f, 185f und S. 216. Nur bei dem Politikwissenschaftler Hans Boldt, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. 1. Von den Anfängen bis zum Ende des älteren Deutschen Reiches 1806, München 1984, S. 184, teilen sich der Fürst und lokale Gewaltträger in der landständischen Verfassung weiterhin unverdrossen Regierung und Verwaltung.
- 57 Wie sie z. B. zeitgleich mit Tezners Studie in Wien bzw. Heidelberg in Georg Jellinek (1851–1911), *Allgemeine Staatslehre*, Berlin 1900, ausgearbeitet ist. Die Allgemeine Staatslehre erschien 1900 als Bd. 1 einer Reihe über ‚Das Recht des modernen Staates‘. Es scheint mir allerdings problematisch zu sein, heutige staatliche Verhältnisse und diejenigen vor 1914 ohne jede weitere Qualifikation gleichmäßig als ‚moderne Staaten‘ zu bezeichnen wie es von Otto v. Gierke bis Volker Press üblich ist. Das kann, vor allem bei Lesern ohne breitere Kenntnisse der Ideengeschichte, zu heillosen Mißverständnissen führen, denn die frühneuzeitlichen Verhältnisse und die des bürgerlichen 19. Jahrhunderts sind mit den heutigen nicht mehr ohne weiteres gleichzusetzen. Entweder haben wir daher heute keinen modernen Staat mehr, wenn man ihn z. B. an der konstitutionellen Monarchie mißt, oder die Formel vom modernen Staat sollte auf die frühe Neuzeit und das 19. Jahrhundert nicht mehr angewendet und durch zeitspezifische Ausdrücke wie ‚frühneuzeitlicher Staat‘ und ‚konstitutioneller Staat‘ ersetzt werden.
- 58 Zum Alteuropa Begriff siehe den klassischen Aufsatz von Dietrich Gerhard, Regionalismus und ständisches Wesen als ein Grundthema europäischer Geschichte (1952), in: Hellmut Kämpf (Hg.), *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, Darmstadt 1956, S. 332–364, in dem er bereits die Frage nach den Bedeutungen ins Zentrum stellte und sein Thema als gemeineuropäisches Problem entfaltete. An neuerer Literatur siehe z. B. die Aufsätze von Stefan Brakensiek, Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit, und Luise Schorn-Schütte, Vorstellungen von Herrschaft im 16. Jahrhundert. Grundzüge europäischer politischer Kommunikation, beide in dem Sammelband von Helmut Neuhaus (Hg.), *Die Frühe Neuzeit als Epoche*, München 2009, S. 395–406 bzw. S. 347–376.
- 59 Siehe Wolfgang Reinhard, Was ist europäische politische Kultur? Versuch zur Begründung einer politischen Historischen Anthropologie, in: *Geschichte und Gesellschaft*, Bd. 27 (2001), S. 593–616; Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), *Vormoderne politische Verfahren*, Berlin 2001; dies. (Hg.), *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?*, Berlin 2005; und dies., *State and Political History in a Culturalist Perspective*, in: Antje Flüchter und Susan Richter (Hg.), *Structures on the Move. Technologies of Governance in Transcultural Encounter*, Berlin und Heidelberg 2012, S. 43–58; oder Barbara Stollberg-Rilinger, Tim Neu und Christina Brauner (Hg.), *Alles nur symbolisch? Bilanz und Perspektiven der Erforschung symbolischer Kommunikation*, Köln 2013.
- 60 Siehe Kevin Sharpe, *Remapping early modern England: from revisionism to the culture of politics*, in: ders., *Remapping Early Modern England*, S. 3–37, S. 3: „What I wish to do is ...: to

nen auf dem Kulturbegriff aufzubauen, sind nicht auf die Geschichtswissenschaft begrenzt, sondern folgen einem allgemeineren Trend.⁶¹ Kennzeichnend für diese Ansätze sind die Rolle, die sie den symbolischen, bildlichen und performativen Elementen in der Kultur zuspricht, und die Aufmerksamkeit, die sich auf die verwendete Sprache, die semantische Bedeutung und ihren Wandel oder auf das Zeremoniell richtet, sowie die detailreiche, quasi mikroskopische Darstellung, die sie den einzelnen Fällen widmet.⁶² Außerdem verzichten sie auf die im 19. Jahrhundert durchgesetzte Engführung auf eine machtpolitisch ausgerichtete Nationalgeschichte und situieren sich meist in einem, europäische Geschichte genannten Kontext. Diese Bewegung innerhalb der Geschichtswissenschaft, der Kultur für die Epoche der Frühen Neuzeit einen definierenden Stellenwert zuzuweisen, hat inzwischen auch die Ebene der Geschichtsschreibung und der Epochendarstellungen erreicht.⁶³

Im Mittelpunkt der neueren kulturgeschichtlichen Ansätze zur politischen Kultur Alteuropas steht demnach nicht die entwicklungsgeschichtliche Bedeutung der Ereignisse und Entwicklungen, sondern die vergangene politisch-soziale Praxis, die in ihren Bedeutungen und vielfältigen Bezügen rekonstruiert und dadurch den heutigen Lesern verständlich gemacht werden soll. Den dazugehörigen Rahmen liefert die Herausbildung einer fürstlichen Herrschaft und landesherrlichen Obrigkeit. Allerdings werden sie nicht mehr wie in der älteren Forschung als feudale Willkür oder adelige Anarchie interpretiert. Stattdessen wird zusätzlich zu den starken religiös-konfessionellen Einflüssen eine Reihe von Differenzierungen herausgestellt. Den Ausgangspunkt bilden unverändert die monarchische Herrschaft und das große Gewicht des Adels in der ständischen Gesellschaft. Die Unterscheidung von Amt und Person des Fürsten verweist allerdings auf die Rechtsbindung der Herrschaft (Ulrike Müßig), die in umfassender Weise die Praxis und das Denken und Handeln der Akteure durchdrungen hat. Für Wolfgang Reinhard steht daher fest:

urge a move from politics conceived (anachronistically) as the business of institutions, bureaucracies and officers to the broader politics of discourse and symbols, anxieties and aspirations, myths and memories.“ Ferner ders., *Re-writing the history of parliament in seventeenth-century England*, S. 285: „The microscopic analysis of seventeenth-century parliaments has scarcely begun.“ „... the interrelations of parliament, Council and court went beyond the narrow politics of faction and we await a study of the Commons in the context of these broader, complex and fluid arrangements – in the context of patronage.“

61 Siehe z. B. die Juristin Ulrike Müßig, *Forschungsaufgaben, Probleme und Methoden einer europäischen Verfassungsgeschichte*, in: Helmut Neuhaus (Hg.), *Verfassungsgeschichte in Europa*, Berlin 2010, S. 175–216.

62 Zur historischen Semantik siehe Volker Seresse, *Politische Normen in Kleve-Mark während des 17. Jahrhunderts. Argumentationsgeschichtliche und herrschaftstheoretische Zugänge zur politischen Kultur der frühen Neuzeit*, Epfendorf am Neckar 2005.

63 Siehe z. B. Tim C.W. Blanning, *Das Alte Europa 1660–1789. Kultur der Macht und Macht der Kultur*, Darmstadt 2006. Die englische Erstausgabe von 2002 hatte den Haupttitel: *The Culture of Power and the Power of Culture*.

„Europäische politische Kultur ist seit alters in besonderer Weise Rechtskultur...“⁶⁴

Wichtige Merkmale dieser alteuropäischen Rechtskultur liegen in der vor allem rechtswahrenden Tätigkeit und in dem statischen Rechtsverständnis der Zeitgenossen. Die fürstliche Herrschaft bezieht sich auf ein Territorium und konstituiert sich als Obrigkeit über die landsässigen Untertanen. Zu ihr gehören der fürstliche Hof und die zentralen Einrichtungen von fürstlicher Kanzlei, Rat und Kammer. Das Territorium wiederum weist eine Binnengliederung in landesherrliche Ämter, adelige Grundherrschaften, städtische Gemeinden und weitere korporative Grundherren wie Stifter oder Universitäten auf. Außerdem hat Reinhard als einer der ganz wenigen Forscher auf die zentrale Stellung hingewiesen, die der rechtlich-sozialen Kategorie des Eigentums für die politische Kultur zukommt:

„Vor allem waren die zur Ressourcenmobilisierung erforderlichen Eingriffe in das Eigentum der Untertanen traditionell nur aufgrund eines korrekten Zustimmungsverfahrens der Betroffenen möglich.“⁶⁵

Es sind folglich die mit dem Zusammenhang zwischen dem Amt des Fürsten, den territorial gültigen Rechten und dem Eigentum der Untertanen verbundenen zeitgenössischen Vorstellungen, welche die Geschehnisse der Landtage bestimmen haben. Die Eigentümer par excellence dieser Zeit waren die im Land angesessenen und lokale Herrschaft ausübenden Adeligen, die daher nach dem Fürsten aufgrund ihres quantitativen Gewichts wie aufgrund ihrer politischen Stellung die prominenteste Rolle spielten. Wenn die Steuerzahlung als Zeichen der Untertänigkeit galt,⁶⁶ dann konnte die ungefragte Erhebung von Steuern die

64 Wolfgang Reinhard, Was ist europäische politische Kultur?, S. 607. Siehe auch Wolfgang Schmale, Das Heilige Römische Reich und die Herrschaft des Rechts. Ein Problemaufriß, in: Ronald G. Asch und Heinz Duchhardt (Hg.), Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700), Köln 1996, S. 229–248; und Steve Hindle, Law, law enforcement and state formation in early modern England, in: Ronald G. Asch und Dagmar Freist (Hg.), Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit, Köln 2005, S. 209–233.

65 Wolfgang Reinhard, Was ist europäische politische Kultur?, S. 604. Das Eigentum wird in den Darstellungen der deutschen Verfassungsgeschichte vielleicht deshalb regelmäßig nicht erwähnt, weil es juristisch als Teil des Zivilrechts gilt. Siehe aber zur Verbindung der Landeshoheit und der Landtage mit der Geschichte der Freiheit und des Eigentums den Landsyndikus Georg Adolf Caroc, Begründete Deduction von Land-Ständen, derselben Befugnisse, Pflichten und Nutzen, absonderlich in denen Landen des Reichs Teutscher Nation, o.O. 1718, S. 87: „Wird nun voraus gesetzt, daß Unterthanen das Ihrige eigenthümlich besitzen: So ist eine natürlich Folge, es könne ihnen davon etwas ohn ihren Willen nicht entzogen werden.“ Oder Gustav v. Lerchenfeld, Die altbaierischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen, München 1853, S. cxxvii: „aber immerhin konnte man nicht nach blossem belieben abgaben erheben, denn aus dem begriff des deutschen echten eigenthums floss für jeden grundherrn von selbst schon die steuerfreiheit. Und auch die unterthanen derselben waren gerade durch diesen verband vor willkührlichem eingreifen von seiten des herzogs geschützt...“

66 Als ‚signum subiectionis‘, wie Dietmar Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 98, schreibt.

Gefahr der Knechtschaft herauf beschwören.⁶⁷ Wenn sich eine Steuererhebung also aus politischen und aus praktischen Gründen nicht mehr vermeiden ließ, dann schien eine förmlich Beteiligung des Landes in der Form von Landesversammlungen politisch geboten.

In diesem Sinne sollen für die folgende Untersuchung des kursächsischen Landtags im 18. Jahrhundert die Begriffe Alteuropa, politische Kultur und Fürstenstaat die leitenden Konzepte der Untersuchung und Darstellung sein. Mit der Übernahme des Alteuropa-Konzepts in die Landtagsforschung entsteht nicht so sehr eine neue Theorie, in der neue, zuvor unbekannte Tatsachen systematisiert werden, vielmehr funktioniert es als ein veränderter Rahmen, in dem viele der bekannten Elemente erhalten bleiben, aber eine andere oder anders gewichtete Stellung angewiesen bekommen und in ihrer Bedeutung anders gewertet werden. Zugleich soll damit der in unterschiedlicher Weise von Friedrich Tezner und Fritz Hartung ausgelegte Faden wieder aufgenommen und fortentwickelt werden, indem der Landtag als integraler Teil des frühneuzeitlichen Fürstenstaates mit seiner für ihn spezifischen politischen Kultur betrachtet wird.⁶⁸

3. Kontext: Landtage im frühneuzeitlichen Fürstenstaat

Damit die Struktur der Landtage, die Praxis der Landtagsteilnahme und der Landtagsverhandlungen im Fürstenstaat dargestellt werden können, ist zuvor der Fürstenstaat selbst ausführlicher zu beschreiben, so weit er für die folgende Untersuchung vorausgesetzt wird. Es sollen insbesondere die Elemente hervorgehoben werden, die zu seiner spezifischen politischen Kultur oder Rechtskultur gehört haben. Der frühneuzeitliche Fürstenstaat baut auf den spätmittelalterlichen Ergebnissen auf und setzt zahlreiche der im Mittelalter formierten Elemente fort. Es handelt sich um ein in sozialer und kultureller Hinsicht sehr komplexes Gebilde. Der Fürstenstaat war, wie sich zeigen wird, nicht homogen.⁶⁹ Vielmehr sind es die zahlreichen inhärenten Spannungen und Widersprüche, die für die große Dynamik und Unruhe der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte verantwortlich sind. Die Landesherrschaft, welche die Fürsten ausübten, beruhte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts auf einer Zusammenfassung einzelner Rechtstitel von sehr unterschiedlicher Qualität und

67 Die britischen Kolonien in Amerika haben aufgrund dieser Vermutung 1776 den Aufstand gewagt.

68 Es soll also am Ende nicht nachgewiesen werden, daß der Landtag Teil des Fürstenstaates ist, sondern wenn man von der Annahme ausgeht, ihn als Teil des Fürstenstaates zu nehmen, dann lautet die zentrale Frage: Wie stellen sich in diesem Licht die damaligen konkreten Ereignisse und historischen Entwicklungen für uns dar.

69 Ein gleiches – Komplexität und Inhomogenität – gilt für die alteuropäische Gesellschaft oder die europäische politische Kultur. Von einer durch die Moderne aufgelösten oder zerstörten Harmonie kann demnach keine Rede sein.

Dignität in einer Hand, wie jede fürstliche Titulatur ausführlich, aber keineswegs vollständig, belegt:

„Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein.“⁷⁰

Zu den durchlaufenden, genuin alteuropäischen Merkmalen gehören die vorherrschend agrarwirtschaftliche Ökonomie, die ständische Gliederung der Gesellschaft, der dynastische Faktor und die rechtsbewahrende, am Einzelfall orientierte, eher kasuistische Ausrichtung des Denkens und Handelns, die sich für eine streng systematische Vereinheitlichung der Fälle noch nicht interessiert.

Zur Dominanz der Agrarwirtschaft in der alteuropäischen Gesellschaft gehört nicht nur ihr Anteil an der gesamtwirtschaftlichen Leistung. Grund und Boden waren zugleich die wichtigste Form des Eigentums. Die Ausstattung mit Land bzw. die Verfügung über bäuerliche Produzenten definierte die adelige Herrenstellung. Kirchliche, soziale und kulturelle Einrichtungen wie Hospitäler oder Universitäten verfügten zu ihrem Unterhalt über eigenen Grundbesitz. Grundbesitz strukturierte daher auch in großem Umfang die soziale Schichtung und das politische Denken der Zeitgenossen. Der Fürst ist zunächst vor allem der größte und mächtigste Grundbesitzer im Land. Die Teilnahme des Adels am Landtag setzt den Besitz eines Rittergutes voraus. Die Zunahme einer Gruppe adeliger Männer, die keinen Grundbesitz mehr hatten, war, da ihre Existenz nicht vorgesehen war, ein gravierendes soziales und politisches Problem. Nicht geringer war das gesellschaftliche Ordnungsproblem, wenn Personen bürgerlichen Standes oder Frauen in den Besitz der landtagsberechtigten Rittergüter gelangten und dadurch den Kreis der möglichen Landtagsbesucher verkleinerten.⁷¹ Auch in den dörflichen Gemeinden bildeten die Angesessenen, die mit mehr oder weniger auskömmlichem Landbesitz ausgestattet waren, das Machtzentrum. In den Städten war der Hausbesitz zentral für den Status eines Vollbürgers und für den Zugang zu Handwerk und Handel. Auf der Verfügung über Grundbesitz und auf dem Zugang zu dessen Ressourcen bauten die Vorstellung vom Haushalten und Haushalt auf.

Der Grundbesitz war darüber hinaus ein fester Bestandteil der Geldwirtschaft. Die Steuer par excellence, die direkte Steuer oder Landsteuer, die politisch eine so herausragende Bedeutung besaß, fußte in der Regel auf einer Einschätzung des Grundbesitzes. Grundbesitzer waren kreditwürdig und konnten Hypotheken aufnehmen. Der ritterschaftliche Adel betrieb wie alle anderen

70 Chur-Fürstlich Sächsische erneuerte Ordinanz anno 1686, Dresden 1686. Bei manchen Titeln, wie dem auf die Herzogswürde von Jülich, Kleve und Berg handelt es sich allerdings nur um Ansprüche und Anwartschaften und nicht um tatsächlich ausgeübte Herrschaft.

71 Siehe Axel Flügel, Bürgerliche Rittergüter. Sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680–1844), Göttingen 2000.

Grundbesitzer eine ausgedehnte Kreditwirtschaft. Der adelige Grundbesitz wurde aus zahlreichen Gründen hypothekarisch belastet. Zu den wichtigsten zählen erstens die Sicherung des weiblichen Heiratsgutes und die Versorgung der adligen Hausfrau, wenn sie Witwe wurde, zweitens die zur Verheiratung notwendige Ausstattung der Töchter, drittens die Auszahlung von Brüdern oder viertens größere Baumaßnahmen am Herrenhaus und in der Gutswirtschaft. Aufgrund des anhaltenden Kreditbedarfs fungierten die Rittergüter, beim Mangel an Alternativen, sozusagen als kleine Banken, in die Geldbesitzer – sowohl andere Adelige als auch Stadtbürger, Geistliche und ziemlich häufig auch Frauen – ihre Kapitalien gegen Zins anlegten. Die Bewirtschaftung der Rittergüter einschließlich der mit ihnen verbundenen nutzbaren Rechte und ihre Wertschätzung erfolgten bereits unter dem Gesichtspunkt des in ihnen bereitgestellten oder verfügbaren Kapitals.⁷² Bei der Taxierung eines Rittergutes konnten die Einkünfte aus der Patrimonialgerichtsbarkeit oder das Recht zum Landtagsbesuch mit einem Geldbetrag kapitalisiert werden. Auch in der Frühen Neuzeit spielt also die mittelalterliche Kommerzialisierung von Titeln, Rechten, Ansprüchen und Anwartschaften noch eine große Rolle und wird erst langsam durch eine strengere Unterscheidung von öffentlichem Recht und privaten Rechten zurückgedrängt.⁷³ Rittergüter wurden ständig gekauft und verkauft und in diesen Transaktionen war es üblich, große Teile des Kaufpreises als Kredit auf dem Gut stehen zu lassen und erst in langen und ausgefeilten Zahlungs- und Tilgungsmodalitäten zu bezahlen. Ohne diese Praktiken wären die meisten Geschäfte, ganz wie im kaufmännischen Handel, überhaupt nicht zustande gekommen.

Der agrarwirtschaftlichen Basis und der überragenden Bedeutung des Grundbesitzes korrespondierte die ständische Gesellschaft Alteuropas. Das wichtigste Merkmal der ständischen Gliederung liegt in der Verknüpfung von sozialer Ungleichheit einerseits und andererseits von Rechten und Kompetenzen, über die jeder einzelne Stand verfügt. Zu einem Stand gehört in der Praxis auch eine bestimmte Vorstellung von Ehre, welche die einzelnen Personen für sich beanspruchen und eifersüchtig gegen tatsächliche oder befürchtete Schmälerungen verteidigen. Zu den ständischen Ungleichheiten gehört die Hierarchisierung der Stände und der Standesangehörigen nach Alter, Ehre oder Macht, die von den Kleiderordnungen über Rang- und Sitzordnungen, in Prozessionen und zeremoniellen Verfahren sowie bildlichen Darstellungen immer wieder repräsentiert und verhandelt wurde.⁷⁴ Unter den Ständen sind aber in der alteuropäischen Gesellschaft nicht nur die Großstände von Adel, Stadtbürgern

72 Siehe dazu jetzt Sean A. Eddie, *Freedom's Price. Serfdom, Subjection and Reform in Prussia, 1648–1848*, Oxford 2013.

73 Siehe zur Kommerzialisierung im Mittelalter Ernst Schubert, *Fürstliche Herrschaft und Territorium*, S. 19f.

74 Siehe zu den Komplexitäten von Rangstreitigkeiten Barbara Stollberg-Rilinger, *Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit*, in: *ZHF* 28 (2001), S. 385–418; und allgemein zur Ehre Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln 1995.

und Bauern zu verstehen. Tatsächlich sind die drei Stände in sich vielfältig differenziert. In der Stadt unterscheiden sich die Kaufleute nicht nur von den Krämern und Handwerkern, auch innerhalb der Kaufleute und Handwerker gibt es große ständische Unterschiede zwischen Tuchhändlern und anderen Kaufleuten oder zwischen Goldschmieden und Schuhmachern. Ähnliches gilt für den Adel und die Bauern. Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Gruppen, die selbst wieder einen Stand bilden, wie die Pfarrer, die landesherrlichen Amtsträger, die Universitätsgelehrten oder die Witwen. Selbst das Gesinde bildete einen Stand und hat als solches seine vom Fürsten zu schützenden und zu respektierenden Rechte. Das zeitgenössische Selbstbild zielte auf eine Harmonie der Stände, die konkreten ständischen Gruppierungen mit ihren jeweiligen persönlichen Ansprüchen schufen aber eine derart komplexe Gemengelage, daß die hierarchische ständische Ordnung in der Regel nicht aufgehen konnte und nur temporär zu befrieden war.⁷⁵

Zur Welt der ständischen Gesellschaft und ihrer ständischen Ungleichheit gehört außerdem noch das patriarchale Element der Hausherrschaft, das Verhältnis zwischen Hausherr und Ehefrau, zwischen Eltern und Kindern und zwischen der Herrschaft und dem Gesinde, also den Knechten und Mägden.⁷⁶ Auch erwachsene junge Adelige oder nachgeborene Brüder verfügten nur über einen minderen Status, solange sie noch kein eigenes Haus führten und sich mit einem eigenen Haushalt etabliert hatten. Die väterliche Disposition, der testamentarische Wille des Erblassers waren sowohl rechtlich als auch moralisch in hohem Grade verbindlich. Das alteuropäische Gemeinwesen, vor allem das politische Gemeinwesen bestand aus Häusern bzw. Haushalten und nur der Haushaltsvorstand war – in Stadt und Land – im vollen Sinne politisch berechtigt und Eigentümer.⁷⁷ Erst außerhalb des Hauses begann der öffentliche Raum oder der Bereich der politischen Herrschaft.

Die Einteilung in Stände sollte gesellschaftliche Stabilität garantieren. Dem jeweiligen Stand waren bestimmte Tätigkeiten und Vorrechte zugewiesen, die in der Summe zur Erhaltung der bestehenden Gesellschaft, zu ihrer ‚Konservation‘, beitragen sollten. Die Stände waren aber keine Kasten. Die ständische Gesellschaft enthielt vielmehr ein beachtliches Potential an sozialer Mobilität und Dynamik, das ihr nicht als äußerliche Störung zuwuchs, sondern in ihre Funktionsweise, in ihre ‚Technik‘ (Friedrich Tezner) eingebaut war. So unveränderbar

75 Siehe Barbara Stollberg-Rilinger, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: Johannes Kunisch (Hg.), Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, Berlin 1997, S. 91–132.

76 Siehe paradigmatisch: Christian Wolff, Vernünftige Gedancken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen (Deutsche Politik) (1721), ND 4. Auflage 1736, in: ders. Gesammelte Werke, Abt. 1: Deutsche Schriften, Bd. 5, Hildesheim 1975, u. a. § 195: „Weil der Mann die Herrschaft über die Frau, die Kinder und das Gesinde hat,...: so hat er die Herrschaft im ganzen Hause.“

77 Das adelige Haus kann, nicht zuletzt als Hof-Staat oder als *Maison du Roi*, sehr umfangreich sein und sowohl die höfische Gesellschaft als auch die fürstliche Armee beinhalten. Noch die industriellen Werkstätten des Zeitalters der Dampfmaschinen galten lange als Haus des Unternehmers, in das keine Gewerkschaft eingreifen dürfe.

die Stände und die Arbeitsteilung zwischen ihnen bewahrt werden sollte, so wenig galt das für die soziale Position des Einzelnen. Der Adel sollte die Rittergüter besitzen und den Landtag besuchen, die Bauern ihre Äcker bearbeiten. Diese allgemeine Ordnungsvorstellung stand unbeschadet neben der Tatsache, daß Bauern das städtische Bürgerrecht erwarben und Kaufleute oder fürstliche Amtsträger Rittergüter ankauften, auch wenn sich damit die Zusammensetzung der Klasse der Rittergutsbesitzer veränderte. Erst in der Aufklärung kam ein soziologischer Blick auf, der den sozialen Befund einer veränderten Rittergutsbesitzerklasse und die vorliegenden Ordnungsvorstellungen in einem systematischen Reformprogramm zusammenführte und kritisch bewertete.

Zur ständischen Gesellschaft gehörte untrennbar das Streben nach Standeserhöhung, nach einer Verbesserung der sozialen Position der eigenen Familie. Die ständische Gesellschaft ist eine unruhige Gesellschaft. Je höher der Stand, desto größer die Unruhe und das Störpotential. Im regierenden Adel ging es um die Steigerung der ‚Gloire‘ des Hauses, um die Erlangung der Fürstenwürde, um die Kurwürde oder den Königstitel. Im landsässigen Adel vermehrten sich in der Frühen Neuzeit die Freiherren- und Grafentitel, wurden über Ahnenproben schärfere Grenzen im Adel zwischen Stiftsadel und Landadel, zwischen landtagsfähigem Adel und nicht landtagsfähigem Adel, zwischen altem Adel und nobilitiertem Adel gezogen, so daß sich der adlige Stand im Verlauf der Frühen Neuzeit in Untergruppen weiter aufsplittete, die lange Zeit erfolgreich je spezifische Vorrechte zu monopolisieren suchten.⁷⁸ Die Bürgerlichen wiederum versuchten durch den Erwerb von Rittergütern und Adelstiteln in den gesellschaftlich höher geschätzten Stand überzutreten. Inneradlige Differenzen, frisch nobilitierte Adelige und wohlhabende Bürgerliche schufen im 18. Jahrhundert eine unübersichtliche Lage. Der Eindruck einer ständischen Erstarrung war vor allem der Tatsache geschuldet, daß diese vielfältigen Ansprüche und Erwartungen in der Form von Rechten und Privilegien verhandelt werden mußten und an schon etablierten Beständen rüttelten.

Die frühneuzeitliche ständische Gesellschaft stützte sich in außerordentlichem Maße auf das Recht und ein Rechtsbewußtsein der Akteure, welches das Recht trug und zu einem festen Bestandteil der Alltagskultur machte.⁷⁹ Die Vorrechte des Standes, die Ansprüche und die Ehre der Familie strukturierten weitgehend die Lebensführung. Die vorhandenen Rechte waren zugleich ein überliefertes Erbe, das nicht nur für ihren aktuellen Inhaber zu bewahren war. Die eignen Rechte wurden immer auch in Hinblick auf die ‚Posterität‘, auf die nachkommenden Generationen, verteidigt und bewahrt. Andererseits ist diese frühneuzeitliche Gesellschaft zwar seit 1495 in umfangreichem Maße verrechtlicht worden, aber noch nicht durchbürokratisiert.⁸⁰ Die Rechte und Privilegien

78 Siehe zur Ahnenprobe jetzt Elizabeth Harding und Michael Hecht (Hg.), *Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion – Initiation – Repräsentation*, Münster 2011.

79 Zur Bedeutung eines ausgeprägten zeitgenössischen Rechtsbewußtseins siehe Dietmar Willoweit, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 180.

80 Zum Prozeß der Verrechtlichung in der Frühen Neuzeit, der sich vor allem auf die Ersetzung der Fehde durch die Klage vor Gericht, den Ausbau des Gerichtswesens im Alten Reich und in den

waren nicht in allgemeinen Gesetzen vollständig normiert, systematisiert und kodifiziert. Dies erfolgte erst mit der Aufklärung, die eine grundlegende Revolutionierung der Denkkungsart herbeiführt. Gegenüber der Landesordnung konnte sich in der Frühen Neuzeit das Einzelprivileg sehr wohl behaupten. Privilegien waren weder Willkür noch problematische Ausnahmen von einer generell gültigen Regel, sondern geltendes und zu bewahrendes und mehr noch schützenswertes Recht. In ihrem Vergleich vom 22. April 1657 anlässlich der Landesteilung in vier Territorien stellten die Söhne des sächsischen Kurfürsten hinsichtlich der „Untertanen Gerechtigkeit“ ausdrücklich fest:

„Es soll aber diese brüderliche Vergleichung allerseits Chur- und Fürstlichen Ständen und Unterthanen, Prälaten, Grafen, Herren, Schrift- und Amtsäßigen Ritterschaft, Schrift- und Amtsäßigen Städten, an ihren erlangten Gerechtigkeiten gantz unschädlich seyn, sondern selbige allerseits, ja ein jeder Unterthan in particulari, bey seinen habenden Rechten, Privilegien, Immunitäten und redlich hergebrachten Gewonheiten, insonderheit eine getreue Landschafft, bey ihren Lehen, gesamter Hand, Anwartungen und erlangten Reversalien gelassen, solche ihnen bekennet und erneuret werden, auch ein Ort gegen den andern sich seiner Geräde, Befreyung, Heergeräthe, Abzugs-Gelder, Brauen, Mälzen, Schencken, Handeln, Handwercken, Zöllen, Ungeldern, Jagden, Hüttungen, Trifften in Hölzern, Feldern und Auen, wie sie solche biß dato beständig her gebracht, und dergleichen ungekräncket, ohne einzige Neuerung gebrauchen.⁸¹“

Die penible Auflistung der Einzelrechte illustriert den kasuistischen Ansatz und das große Gewicht der konkreten Berechtigungen. Der Vergleich von 1657 zeigt die vier neuen regierenden Fürsten aber auch als gute Landesherren hier in ihrer ersten Aufgabe, der Wahrung von Frieden und Recht nachzukommen, indem sie alle bestehenden Rechte bestätigen.

Die frühneuzeitliche Rechtskultur bevorzugte die älteren Urkunden vor den neueren und bewahrte sie deshalb über die Jahrhunderte hinweg so sorgsam auf, daß sie noch heute den Schatz der Archive bilden. Das spezifische Privileg rangierte gleichauf mit der allgemeinen Norm und die lokale Rechtsregel rangierte vor der Landesgesetzgebung, die vor allem gebraucht wurde, wenn die lokalen Rechte keine eindeutigen Regelungen vorsahen. In der Rechtsbegründung ermöglichten die Ersitzung, die Ergreifung herrenlosen Besitzes oder der langjährige unwidersprochene Gebrauch eines Rechts oder einer Sache unbestritten gültige Rechtstitel. Daher mußte jeder Handlung, welche die Gefahr einer Rechtsänderung oder Fixierung neuer Ansprüche heraufbeschwor formell

einzelnen Territorien sowie die Aufbau eines dreistufigen Instanzenzuges bezieht, siehe Winfried Schulze, Einführung in die Neuere Geschichte, 2., verbesserte Auflage 1991, S. 62.

81 Siehe Nina Krüger, Landesherr und Landstände in Kursachsen auf den Ständeversammlungen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, Frankfurt am Main 2007, S. 118; auch abgedruckt in: Adam Friedrich Glafey, Kern der Geschichte des Hohen Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen, Frankfurt und Leipzig 1721, hier S. 454.

widersprochen werden. Die aus regelrechten Urkunden, anderen Schriftstücken oder aus einer nachweisbaren Praxis belegbare Präzedenz bestimmte die Rechtswirklichkeit und die Gerichtsprozesse mindestens genauso stark wie die vorliegende Gesetzgebung. Die eigenen Rechte wurden also eifersüchtig gegen Übergriffe verteidigt, während man selber durch eben solche Übergriffe den eigenen Besitz und die eigene Rechtsposition zu verbessern trachtete. Sich an einer Tafel auf einen anderen, besseren Platz zu setzen, war in diesem Sinne nicht nur ein Rangstreit, sondern ein Rechtsgeschäft. Die Hinnahme der Platzveränderung hätte bei der nächsten Sitzung ein Anrecht begründet.

In diesem Zusammenhang erschließt sich auch die vielgeübte Praxis frühneuzeitlicher Landtage, jede regelmäßig wiederholte Bewilligung einer Landsteuer mit dem Vorbehalt zu versehen, daß die Bewilligung nur temporär erfolge und demnächst wegfallen solle. Darin manifestierte sich zum einen die Ansicht, daß Steuern nur für prinzipiell vorübergehende Notfälle erforderlich sein sollen, der Fürst und seine Regierung ansonsten aber mit den hergebrachten landesherrlichen Einkünften und Regalien auszukommen haben.⁸² Zum anderen handelte es sich um eine Rechtsfrage. Die ältere Literatur hat den Landständen entweder Unkenntnis oder Ignoranz gegenüber der politischen Tatsache einer inzwischen permanenten Steuererhebung zur Deckung der Staatsbedürfnisse insbesondere für das stehende Heer unterstellt oder ihnen blanke Heuchelei bescheinigt. Beide Verurteilungen sind unangemessen. Mit ihren Einwänden, mit dem Widerspruch, haben die Landstände die Verfestigung der vereinbarten Bewilligung einer Steuer zu einem Präzedenzfall, der einen Anspruch oder formales Recht auf Bewilligung seitens des Fürsten begründet, unterbrochen. Es handelt sich bei den landständischen ‚Reversen‘ also nicht um ein leeres Ritual, sondern um eine symbolische Handlung, aber zugleich auch einen rechtstechnisch nötigen Vorgang, um die Verhandlungsposition der Landtage rechtlich zu sichern. Nur der leicht querulantisch anmutende, immer wieder erneuerte Widerspruch konnte den Mangel an Kodifikation ausgleichen.⁸³ Aus diesem Grund hatte die – immer zu verteidigende, nie schlicht besessene – Ehre damals einen so

82 Siehe dazu allgemein Andreas Schwennicke, ‚Ohne Steuer kein Staat‘. Zur Entwicklung und politischen Funktion des Steuerrechts in den Territorien des Heiligen Römischen Reichs (1500–1800), Frankfurt am Main 1996.

83 Selbstverständlich kannte bereits das Mittelalter allgemeine Regeln und minutiöse Auflistungen, aber hier kommt es wieder nicht auf die formale Existenz oder Abwesenheit der Einzelfälle an, sondern auf die zeitgenössische Bedeutung und die Handhabung der Gesetze und Verzeichnisse. Die alteuropäische Gesellschaft kennt noch nicht den gesteigerten Anspruch an die Vollständigkeit, Homogenität, monopolisierte Gültigkeit und gerichtliche Beweiskraft der modernen Kodifikation, die dann mit den Ausdrücken ‚System‘ oder gar ‚Vollständiges System‘ in zeitgenössischen Buchtiteln signalisiert wird. Siehe auch Wilhelm Brauner, Frühneuzeitliche Gesetzgebung: Einzelaktionen oder Wahrung eine Gesamtrechtsordnung, in: Barbara Dölemeyer und Diethelm Klippel (Hg.), Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit, Berlin 1998, S. 109–129, zu den sehr wohl prinzipiell vorhandenen zeitgenössischen Vorstellungen von einer Gesamtordnung.

großen Stellenwert, denn Ehre und Recht waren im Alltag geradezu äquivalente Ausdrücke.⁸⁴

Ein weiteres Merkmal der spezifischen alteuropäischen Rechtskultur findet sich in der Art, wie rechtliche Zustände entwickelt und in altes Recht oder eine ehrwürdige Tradition überführt werden. Der charakteristische Vorgang besteht aus einem Wechselspiel von Neuerung und Fixierung. Es werden z. B. die landesherrlichen Einkünfte und Rechte in einem Gebiet zusammengefaßt und einem Amt überwiesen und zu deren Erhebung und Verwaltung die Position eines Amtmanns geschaffen. Die Einrichtung des landesherrlichen Amtes war durchaus eine Neuerung, das einmal geschaffene Amt gewann jedoch rasch ein institutionelles Gewicht, das später kaum noch eine Abänderung zuläßt, so daß trotz neuer oder veränderter funktionaler Erfordernisse das einmal geschaffene Amt langfristig bestehen bleibt und sogar größere politische Umbrüche überdauern kann. Noch stärker gilt dies für die bereits im Verlauf des Mittelalters formierten Territorien oder Landschaften, die in der Frühen Neuzeit weitgehend fortbestehen. Ähnliche Mechanismen hat Andreas Schwennicke für das Steuerwesen beobachtet:

„Überhaupt ist der Gegensatz zwischen bereits eingeführten, althergebrachten, gewohnheitsrechtlich verankerten dauerhaften Steuern und ad hoc zu erhebenden, zusätzlichen neuen Steuern bis zum Ende des Alten Reiches in der politischen Praxis wie in der rechtlichen Diskussion strukturprägend.“⁸⁵

Unumgängliche Neuerungen verdrängen und ersetzen häufig nicht die älteren Lösungen, sondern werden als Aushilfen und Ergänzungen hinzu addiert, wodurch das Gesamtsystem wie z. B. die Steuererhebung, weiter kompliziert wird.

Das Wechselspiel zwischen der Traditionalisierung einmal gefundener Lösungen und den skeptisch betrachteten Neuerungen hat daher für das frühneuzeitliche Steuerwesen eine große Rolle gespielt. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts wurde die als Landsteuer erhobene Abgabe vom Eigentum der Untertanen rasch zur normalen, wenn auch noch nicht unbedingt zu einer bereits permanenten Form der Besteuerung. Sie erfuhr damit zugleich eine Fixierung, die das Steueraufkommen auf einen konventionellen Betrag oder Anteil festlegte, der einen kaum veränderbaren Sockel bildete.⁸⁶ Höhere Steuererträge waren dann nur zu erzielen, indem man entweder temporär auf zusätzliche Steuerarten wie Kopfsteuern, Vermögensteuern, Abgaben auf Bier oder Wein, auf Mahlgröschchen oder ähnliches auswich. Oder die normale Landsteuer wurde ergänzt um extraordinäre und wiederum zeitlich befristete Zuschläge auf die gewöhnlichen Hebesätze. Betrug der gewöhnliche Hebesatz der Landsteuer z. B. 12 Pfg., so

84 Siehe auch Volker Seresse, Politische Normen in Kleve-Mark, S.212f.

85 Andreas Schwennicke, ‚Ohne Steuer kein Staat‘, S. 348.

86 In Bayern wurde eine Landsteuer im 18. Jahrhundert auf 220.000 bis 227.000 Gulden veranschlagt, erhoben wurden aber durchschnittlich vier Landsteuern und in Krisenjahren fünf, siehe Jutta Seitz, Die landständische Verordnung in Bayern im Übergang von der altständischen Repräsentation zum modernen Staat, Göttingen 1999, S. 53 f.

konnten als extraordinäre Zuschlagsteuer auf einige Jahre weitere 4 Pfg., oder dreißig Prozent mehr, erhoben werden.

Für die Landtagsgeschichte folgenreich sind wiederum vor allem die damit verbundenen Effekte. Eine einmal traditionalisierte Landsteuer mußte nicht mehr von einem allgemeinen Landtag bewilligt werden. Sie war noch nicht Teil eines zeitlich befristeten landesherrlichen Budgets, sondern eine rechtlich hergebrachte und landschaftlich übliche Praxis. Solange keine größeren Neuerungen oder gänzlich neue Steuern eingeführt wurden und nicht eine erneute Übernahme hoher fürstlicher Schulden anstand, konnte die Landsteuer weiter erhoben werden.⁸⁷ Die Regulierung der Hebesätze konnte dagegen einem Ausschuß des Landtages, einer Landschaftsverordnung, einem Schatzkollegium oder wie auch immer die Einrichtungen genannt wurden, übergeben werden.⁸⁸ Der mühselige und kostspielige allgemeine Landtag brauchte dann nicht mehr zusammentreten. Häufig beschäftigten sich die Landtagsverhandlungen in Steuerfragen auch gar nicht mit der politischen Frage, ob eine Steuer erhoben werden sollte, sondern nur mit den praktischen Fragen, welche Art von Steuer zur Aufbringung der geforderten Summe zu erheben sei, welcher Erhebungs- und Zahlungsmodus dem Landeswohl (oder den Privilegierten) zuträglich sei und wie lange die Steuer gezahlt werden solle. Ohne eine Rücksicht auf die technischen Details der üblichen ordentlichen Steuern und der extraordinären Abgaben, der traditionellen Hebesätze und der temporären Zuschläge, der Steuerpflichtigen und der Exemten ist die frühneuzeitliche Landtagsgeschichte nicht zu verstehen.

Die spätmittelalterliche Landesherrschaft setzt sich nicht nur aus einem Bündel unterschiedlicher Herrschaftsrechte zusammen, die vom adelig-grundherrlichen Eigenbesitz, über den Besitz von Gerichtsbarkeiten und Kirchenvogteien bis zur Wahrnehmung königlicher Regalienrechte an Zoll, Geleit oder Münzrechten reichten, im Fürstenstaat sind in der Regel auch mehrere Landschaften oder Territorien derselben dynastischen Oberherrschaft unterworfen. Die größeren Fürstenstaaten, insbesondere Österreich, Brandenburg-Preußen und das spätere Königreich Hannover, waren zusammengesetzte Staaten.⁸⁹

87 Siehe geradezu paradigmatisch die bayerische Landschaftsverordnung in: Jutta Seitz, Die landständische Verordnung in Bayern, bes. S. 41 f zu ihrer Installation im Jahr 1669, S. 111 über den Protest der Verordneten im Jahr 1787 gegen die hohen fürstlichen Geldforderungen, S. 213 über die katastrophale Finanzlage im Jahr 1799 und die anschließende Debatte, erneut einen Landtag zu berufen. Die bayerischen Fürsten bedienten sich in finanziellen Notlagen gerne und erfolgreich bei den Klöstern in ihrem Herrschaftsbereich. Die Maßnahmen reichten von Zwangsanleihen bis zur blanken Konfiskation.

88 Der extremste Fall ist hier der bayerische, siehe noch einmal Jutta Seitz, Die landständische Verordnung in Bayern, S. 42: „Bereits 1669 ging man ... davon aus, daß in absehbarer Zeit kein Landtag mehr stattfinden würde, und so wurden die Verordneten mit derart umfassenden Vollmachten bezüglich der Erhebung von Ordinarien und Extraordinarien ausgestattet, daß die landschaftliche Verordnung die nächsten 139 Jahre ohne die Einberufung ihrer Landstände auskommen konnte.“ Die Verordnung hatte 16 Mitglieder, dazu kamen noch vier Rechnungsaufnehmer.

89 Speziell für Österreich wurde der Begriff der ‚composite monarchy‘ geprägt, siehe z.B. Peter Rauscher (Hg.), Kriegführung und Staatsfinanzen. Die Habsburgermonarchie und das Heilige

Wenn die nur dynastisch zusammengefaßten Landschaften sich zu eigenen Rechtskreisen verfestigt hatten und darüber hinaus über je eigene landständische Versammlungen verfügten, dann ließen sie sich in der Rechtsordnung des Alten Reiches praktisch nicht mehr zu einem vereinigten Landtag zusammenfassen, sofern es dazu seitens der Regenten, der hohen landesherrlichen Amtsträger oder der Stände überhaupt Bestrebungen gegeben haben sollte. Die Landstände beharrten zumeist auf ihrer provinziellen Separatverfassung, auf ihren Freiheiten, Privilegien, lokalen Steuern und Rechtsgebräuchen. Dieses rechts- und mentalitätsgeschichtliche Phänomen der adeligen politischen Kultur Alteuropas hat Dietrich Gerhard schon 1952 als Regionalismus bezeichnet.⁹⁰ Andererseits waren Fürst und Stände aber auch gehalten, die verschiedenen Landesteile zu berücksichtigen und in ihrer Mitte oder in ihren Kommissionen Vertreter aller Landesteile teilnehmen zu lassen.⁹¹

An der zeitgenössischen alteuropäischen Rechtskultur ist in einer historischen Perspektive nicht so sehr die bloße Tatsache von Interesse, in welchem Umfang soziale Beziehungen, gesellschaftliche Verhältnisse, kirchlich-theologische Fragen und politische Probleme in die vielfältigen rechtlichen Formen gekleidet wurden. Von fast noch größerer Bedeutung sind die mit dem ausgeprägten Rechtsbewußtsein verbundenen Effekte. Das Landrecht z. B. war kein fürstliches Diktat, sondern einer Umfrage bei den Betroffenen oder dem lokalen Gerichtsgebrauch entnommen oder von den Ständen gegenüber dem Fürsten eingefordert.⁹² Die in den Urkunden niedergelegten, vom Fürsten aus besonderer Gnade gewährten Privilegien erwachsen häufig aus einer Vereinbarung, aus Absprachen zwischen dem Berechtigten und dem Fürsten. Fürstliche Entscheidungen beruhten zu einem beträchtlichen Teil auf Textentwürfen, welche die Empfänger dem Austeller der Beurkundung zukommen ließen. Das Recht stellte in der Gesellschaft Alteuropas einen weiten Gestaltungsrahmen für den Willen der Vertragspartner bereit, auch wenn sie hierarchisch und ständisch sehr ungleiche Partner darstellten, und damit eine spezifische Form von Teilhabe beider Seiten.⁹³ Es konnte deshalb aber auch nur sehr schwer einseitig abgeändert werden.

Ein weiteres Merkmal liegt in der Verdinglichung von Rechten. Die Berechtigung, den Landtag zu besuchen, hing abgesehen von der persönlichen

Römische Reich vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des habsburgischen Kaisertums 1740, Münster 2010; zu Hannover siehe Brage bei der Wieden (Hg.), Handbuch der niedersächsischen Landtags- und Ständegeschichte, Bd. 1: 1500–1806, Hannover 2004; und Ulrike Hindersmann, Der ritterschaftliche Adel im Königreich Hannover 1814–1866, Hannover 2001.

90 Dietrich Gerhard, Regionalismus und ständisches Wesen, S. 13–39.

91 Die hier erwähnten Landesteile können sowohl geographischer Art sein als auch rechtlich unterschiedliche selbständige Korporationen oder ständische Teilgruppen betreffen.

92 Siehe Ernst Schubert, Fürstliche Herrschaft und Territorium, S. 69 und S. 90.

93 Winfried Schulze, Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert. 1500–1618, Frankfurt am Main 1987, S. 220, zitiert aus dem Umfeld des Bauernkrieges von 1525 den Protest von Bauern gegen die Überwälzung der Reichssteuern auf sie, in dem die Vorstellung der Akteure vom Vertragscharakter der rechtsgebundenen Herrschaft deutlich artikuliert ist: „... darum das wir Zins und Gilt geben, darum unser Juncker billich uns beschützen und schirmen soll.“

Qualifizierung an dem Besitz eines landtagsberechtigten Ritterguts. Die schriftliche Ladung zum Landtag ging daher an das Rittergut. Derartige Schreiben erhielten folglich auch minderjährige männliche Besitzer, weibliche Inhaber oder bürgerliche und korporative Besitzer, die nicht an den Sitzungen der Ritterkurie teilnehmen konnten. Die Teilnahme ruhte sozusagen, bis wieder ein persönlich qualifizierter adliger Besitzer vorhanden war. Durch das wiederholte Anschreiben wurde technisch die Landtagsfähigkeit des Gutes vor dem Vergessen bewahrt, die bei seinem eventuellen Verkauf an z. B. einen Bürgerlichen auch finanziell in Anschlag gebracht werden konnte. Im Fall der bürgerlichen und nobilitierten Rittergutsbesitzer landtagsfähiger Güter erinnerten die Ausschreiben zum Landtag sie symbolisch daran, daß sie zwar über die dingliche Voraussetzung – und insofern auch bereits über das Recht zum Landtagsbesuch – verfügten, von einer tatsächlichen politischen Mitwirkung im wichtigsten politischen Forum aber ausgeschlossen blieben. Am Ende des 18. Jahrhunderts finden sich dann allenthalben Proteste gegen derartige Ausschließungen aufgrund einer Ahnenprobe.⁹⁴

Der wichtigste Effekt der zeitgenössischen Orientierung am Recht zeigte sich in der sozialen Blindheit des Rechts. Darin liegt zugleich die große Stärke einer rechtsförmigen Regelung. Als Rechteinhaber sind sich Stände und Fürst, Untertan und Gutsherr, Untertan und Fürst gleich und klären ihre Ansprüche vor Gericht. Das Gericht sieht – oder soll es zumindest – nur auf den strittigen Rechtstitel und nicht auf die soziale Stellung oder Ehre des Beklagten oder Klägers. Wenn die gesellschaftlichen Verhältnisse jedoch nicht statisch sind, sondern sozialer Wandel Platz greift, wie es in der Frühen Neuzeit ständig geschah, entstehen unausweichlich neue Spannungen. Die rechtlichen Vorschriften zum Landtagsbesuch deckten das zu regelnde Feld nur noch unvollständig ab, da sich die Klasse der Rittergutsbesitzer stark differenziert hatte. Eine Änderung des geltenden Rechts hin zu einer Ausweitung des Teilnehmerkreises erforderte die Zustimmung der bislang allein Berechtigten, wenn die Änderung rechtsförmig und nicht aufgrund von Gewalt oder Machtspruch erfolgen sollte. Derartige Zustimmungen sind aber notorisch schwer zu erlangen. Sie wird auch nicht erleichtert, wenn die erste Aufgabe der fürstlichen Regierung im Schutz der bestehenden Rechte aller Untertanen gesehen wird. Innerhalb des Rechts gab es kaum Ansatzpunkte für einen Rechtswandel, der Appell an den Fortschritt der Zeiten oder ein Hinweis auf die veränderten Umstände mußte oft hilflos bleiben. Für das Problem eines geordneten Rechtswandels hat das Ancien Régime keine Lösung gefunden. Die in der alteuropäischen Gesellschaft intellektuell und administrativ so hoch entwickelte Rechtskultur war sowohl eine Lösung, mit der soziale und politische Konflikte und Spannungen bewältigt werden konnten, aber zugleich auch, nicht unähnlich den Kirchen, selbst wieder an der Generierung von Konfliktagen beteiligt.

94 Siehe z. B. Ronald G. Asch, 'Wie die Fledermäuse?' Die Osnabrücker Ritterschaft im 18. Jahrhundert, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 75 (2003), S. 161–184; oder Axel Flügel, Bürgerliche Rittergüter, S. 188–209.

